

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Stk Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eriktasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Weidenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 75 M . für Verammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Kommunistisches Manifest und Gewerkschaftsarbeit. Eine Betrachtung zu einem Jubiläum.

I.

In diesen Tagen werden es 80 Jahre, daß der Arbeiterschaft im Kommunistischen Manifest in einer klaren und eindringlichen Form zum ersten Male die Wege aufgezeigt wurden, die die Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus zu nehmen bestimmt war. Es war im Jahre 1847, als auf einem zu London abgehaltenen internationalen Kongreß die Kommunisten in einer Verbindung, die nach Lage der Situation damals nur geheim sein konnte, Marx und Engels mit der Aufgabe betrauten, ein zum ersten Male für die Öffentlichkeit bestimmtes Parteiprogramm abzufassen. Als Ergebnis dieses Beschlusses erschien dann in den ersten Wochen des Jahres 1848, also vor 80 Jahren, das seither in vielen Sprachen übersehte Kommunistische Manifest, das in den Anfängen der modernen sozialistischen Bewegung ein wertvolles Rüstzeug zu unsern Kämpfen und ein wichtiges Agitationsmittel geliefert hat. Und auch heute, nachdem die Entwicklung von fast einem Jahrhundert darüber hinweggegangen, ist das Kommunistische Manifest mehr als ein bloßes historisches Dokument. Alles das, was die präzise Form seiner Darstellung festgelegt hat als rein entwicklungsgeschichtliche Notwendigkeiten, hat allerdings mancherlei Ergänzung erfahren, die gerade im Wesen und Inhalt der modernen Gewerkschaftsbewegung gelegen ist, die seither zu einem mächtigen, nicht vorausgesehenen Faktor geworden ist.

Um ein Programm für eine neue vorwärtstrebende Klasse zu sein, mußte das Kommunistische Manifest eines: die Tendenzen aufzeigen, die dem Kapitalismus innewohnen, um so dem Proletariat ein Ziel und eine Richtung geben zu können, der es als Klasse zu folgen hat. Aus dem Untergang der feudalen Gesellschaft war die Bourgeoisie hervorgegangen und sie leitete ihre Herrschaft, begünstigt durch die naturwissenschaftliche Entwicklung, mit der vollsten Ausnützung aller technischen Hilfsmittel zur Produktion ein, bei der dem Arbeiter lediglich die Rolle des lebendigen Werkzeuges zufiel. Das Reich, das aus dem abgetanen Mittelalter der Romantik und der Knechtschaft in seiner rohen und urwüchsigten Form erstand, war das Neuland der gewerblichen und industriellen Freiheit, in der das liberale Prinzip vom „Spiel der freien Kräfte“ uneingeschränkt galt. Eine Zeit, in der es darauf ankam, rasch alle Quellen der Bereicherung auszuschöpfen und in wilder Hast dem einzigen Ziele zuzusteuern, hatte naturgemäß jede Rücksichtnahme auf den Lohnarbeiter, der seine angebliche Freiheit erlangt hatte, vergessen, und man sah nicht, wie überall dort, wo der Kapitalismus seine Herrschaft antrat, sich eine neue Form, in mancher Hinsicht viel schrecklicher als die urwüchsigte Sklaverei des Mittelalters, ansetzte, die für den Arbeiter das Wort „Freiheit“ zu einer leeren Fiktion werden ließ.

Und aus diesem neuen Milieu heraus konnte das Kommunistische Manifest erklären: „... Die aus dem Untergang der feudalen Gesellschaft hervorgegangene moderne bürgerliche Gesellschaft hat die Klassenunterschiede nicht aufgehoben. Sie hat nur neue Klassen, neue Bedingungen der Unterdrückung, neue Gestaltung des Kampfes an die Stelle der alten gesetzt.“

Diese neuen Bedingungen, die der aufblühende Kapitalismus in seinem eierentlichen Mutterlande, in England, geschaffen hatte, hat Kautsky in bezug auf ihre Wirkungen mit den zukünftigen Worten in eine klare Beleuchtung gerückt:

... Die Arbeiterklasse verkam furchtbar rasch, physisch und moralisch; sie entartete zusehends von

Jahr zu Jahr; selbst die stete Auffrischung des Blutes durch das Zufließen der ländlichen Arbeiter in die Fabrikdistrikte konnte den Vernichtungsprozeß nicht aufhalten... — „... Die Baumwollindustrie zählte 90 Jahre,“ konnte ein Redner im englischen Unterhause 1863 ausrufen, „in drei Generationen der englischen Rasse hat sie neun Generationen von Baumwollarbeitern verpeist.“ — Und Karl Marx selbst sagt darüber im „Kapital“: „... Die Weltgeschichte bietet kein entsehrlicheres Schauspiel als den allmählichen, über Dezennien verschleppten, endlich 1838 besiehten Untergang der englischen Baumwollweber. Viele von ihnen starben den Hungertod, viele vegetierte lange mit ihren 2½ d. (24 Heller) täglich...“

Vor allem wirkte einfach verheerend die englische Baumwollmaschinen auf Ostindien, dessen Generalgouverneur 1834/35 konstatierte: „... Das Elend findet kaum eine Parallele in der Geschichte des Handels. Die Knochen der Baumwollweber bleichen die Ebenen von Indien...“ Und nicht minder trostlos und schrecklich waren die Wirkungen für die Arbeiter überall, wo sich der Uebergang der neuen Wirtschaftsordnung aus den patriarchalischen Zuständen der kleingewerblichen Betriebsweise zum modernen kapitalistischen Großbetrieb vollzog. Das absterbende Handwerk konzentrierte sich entweder in die verborgenen Schlupfwinkel der Hausindustrie, hier die Lohnarbeiter zum langamen chronischen Hungertod verurteilend, oder aber der Uebergang in manchen Gewerben vollzog sich zur Fabrik rasch und schuf ein gewaltiges Heer von enteigneten, brotlosen Menschen. „... Die moderne Industrie hat so die kleine Werkstätte des patriarchalischen Meisters in die große Fabrik der industriellen Kapitalisten verwandelt...“

Und in dieser Tendenz, die Marx und Engels mit blendender Klarheit aufgezeigt haben, sieht das Kommunistische Manifest die Bedingung für den unaufhaltenden Niedergang und den Verfall des Proletariats. Sich gegen diese Wirkungen, die der schrankenlose Kapitalismus hervorbrachte, zu wehren, konnte nur einen Verzweiflungskampf bedeuten, der keine bleibenden Dauererfolge hervorbringen konnte. Zu solchen Kämpfen rotteten sich auch wiederholt die geknechteten Lohnarbeiter zusammen und richteten ihre Angriffe nicht gegen die Produktionsform, sondern gegen die Produktionsinstrumente, die sie zertrümmerten und vernichteten. In diesen Emeuten siegen zwar die Arbeiter zeitweilig vorübergehend. Aber das Resultat solcher Kämpfe ist nicht ihr unmittelbarer Erfolg, sondern die immer weiter um sich greifende Vereinigung der Arbeiter, die aber immer wieder durch die Konkurrenz unter den Arbeitern selbst gesprengt wurde. Gedankengang, der die Konsequenzen der Fortentwicklung eines schrankenlosen Kapitalismus zeichnet, gelangte das Manifest zu der trostlosen pessimistischen Elendsformel: „... Der moderne Arbeiter, statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner Klasse herab. Der Arbeiter wird zum Pauper und der Pauperismus entwickelt sich noch schneller als Bevölkerung und Reichtum...“

Seit dieser Prognose für den Geschichtsverlauf des Kapitalismus mit so eindringlicher Klarheit gestellt wurde, hat sich das moderne Lohnproletariat gewaltig vermehrt und es hat eine Reihe von schweren und lehrreichen Kämpfen hinter sich. Vor allem jene auf wirtschaftlichem Boden, zu denen sich die Arbeiterschaft in ihren gewerkschaftlichen Organisationen formiert hat, haben an Zahl und Bedeutung gewonnen, die zu einer Zeit, wo das Kommunistische Manifest seine Ge-

burt erlangte, unterschätzt werden mußte. Nicht als ob Marx und Engels damals den psychologischen Faktor, der in der vereinten, durch die Not der Zeit zusammengefügten Arbeitermasse liegt, übersehen hätten. Die Widerstandskraft, die daraus den Verelendungstendenzen des Kapitalismus erwächst, hat vielmehr Marx in jener in den letzten Jahren viel umstrittenen Stelle des „Kapitals“ deutlich verkündet, wo er sagt: „... Mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, welche alle Vorteile dieses (des kapitalistischen) Umwandlungsprozesses usurpieren und monopolisieren, wächst die Masse des Elends, des Drucks, der Knechtschaft, der Degradation, der Ausbeutung, aber auch der Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst geschulten, vereinten und organisierten Arbeiterklasse...“ Der Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses hat in der Tat in den sechs Jahrzehnten, die heute das Kommunistische Manifest alt ist, die Arbeiterschaft geschult und zu einem Faktor gemacht, dessen Stärke und lebendige Willenskraft es verheißt hat, daß die Verelendung bis zu jenem Grad des vollständigen Pauperismus fortschreiten konnte. Aus den Niederungen des gänzlichen sozialen Verfalles hat das Proletariat sich seinen Aufstieg mit der praktischen Gewerkschaftsarbeit erobert.

Die tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit des nachträglichen Verzichtes auf Tariflohn.

Die Grundlage des gesamten Tarifrechtes ist die Unabdingbarkeit. Dieselbe ist durch § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gewährleistet. Auf Grund dieser Rechtslage ist es herrschende Meinung der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur, daß der vorherige Verzicht auf tarifliche Rechte rechtsunwirksam ist. Wer an Stelle des tariflichen Stundenlohnes von 80 M zum Beispiel einen Stundenlohn von 60 M vereinbart, hat trotzdem den tariflichen Stundenlohn von 80 M rechtswirksam zu beanspruchen; denn die anders lautende Vereinbarung hat unmittelbar und unabdingbar den Inhalt des Tarifvertrages angenommen.

Strittig ist bisher leider immer noch, ob der nachträgliche Verzicht auf den Tariflohn rechtswirksam möglich ist. Hier haben eine Reihe von Wissenschaftlern und Gerichten den § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuches angewendet, der aber auf das Tarifrecht unanwendbar ist. Die Unabdingbarkeit steht und fällt mit ihrer vollkommenen Sicherung, und die Anerkennung des nachträglichen Verzichtes auf den Tariflohn würde das Tarifrecht untergraben.

Erfreulicherweise bekennen sich folgende Wissenschaftler zu der von den Gewerkschaften vertretenen Ansicht, daß der nachträgliche Verzicht ebenso wenig rechtswirksam möglich ist wie der vorherige Verzicht: Ministerialrat Dr. Flatow, Professor Dr. Erdel, Professor Dr. Groh, Professor Dr. Joerges, Professor Dr. Richter, Professor Dr. Jacobi, Professor Dr. Einzheimer und Professor Dr. Ripperden. Im übrigen sei auf die grundsätzliche Stellungnahme von Köppler in der „Gewerkschaftszeitung“, Beilage: „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“, Leitartikel in Nummer 7/1925 und Nummer 7/1926 verwiesen, wo auch vieles Material aus Rechtsprechung und Rechtsliteratur angegeben worden ist. Leider können sich die Gerichte immer noch nicht entschließen, die Unmöglichkeit des nachträglichen Verzichtes anzuerkennen. Aber es ist immerhin für die Gewerkschaften sehr wichtig, daß sich auch bei den Gerichten eine erfreuliche Wandlung zugunsten der von den Gewerkschaften vertretenen Auffassung vollzogen hat.

Nachstehend wird die Auffassung einer Anzahl Gerichte auszugsweise wiedergegeben, aus der sich dieser begrüßenswerte Wandel deutlich ergibt.

Das Oberlandesgericht Naumburg, Urteil vom 20. März 1925 hält den nachträglichen Verzicht zwar für zulässig, aber durch stillschweigende Annahme der niederen Entlohnung noch nicht für ausgesprochen. Vielmehr mußte der Angestellte fürchten, bei der Geltendmachung der tariflichen Ansprüche entlassen zu werden. Voraussetzung eines Verzichtes sei aber, daß er nicht unter einem wirtschaft-

lichen Zwang erfolgt. Der Angestellte handele nicht arglistig, wenn er nach Wegfall des Zwanges nachträglich seine tariflichen Rechte beanprucht.

Das Landgericht Halle, 1. Zivilkammer, Urteil vom 5. Mai 1926, sagt, daß der nachträgliche Verzicht zwar zulässig ist, aber nur dann, wenn er absichtlich und ausdrücklich erfolgt sei.

Von dem Landgericht Traunstein, Urteil vom 18. Juni 1926, wird die Ansicht vertreten, daß der nachträgliche Verzicht auf tarifliche Rechte unwirksam sei, weil derselbe einen Verstoß gegen den Sinn und Zweck der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages darstellt.

Auch das Landgericht Königsberg i. Pr., Urteil vom 27. Mai 1926, wendet sich gegen die Anwendbarkeit des nachträglichen Verzichts auf tarifliche Rechte.

Das Landgericht Bochum, Urteil vom 18. November 1926, bringt zum Ausdruck, daß ein rechtsgültiger Verzicht auf tarifliche Bezahlung nicht vorliegt, wenn der Arbeitnehmer untertarifliche Bezahlung ohne Widerspruch angenommen hat, weil er andernfalls mit dem Verlust seiner Stellung rechnen mußte, vorausgesetzt, daß er die Mehrforderung unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses geltend macht.

Das Arbeitsgericht Magdeburg, Urteil vom 28. August 1927, bringt zum Ausdruck, daß der klare Wille auf Verzicht vorliegen müsse und der Arbeitnehmer sich nicht etwa bei vorbehaltloser Entgegennahme des Entgeltes in einer Zwangslage befunden habe.

Von dem Arbeitsgericht Halle a. d. S., Urteil vom 22. Juli 1927, ist festgestellt worden, daß auf einen Verzichtswillen um so weniger geschlossen werden könne, als der Kläger damit rechnen mußte, bei einer energischen Geltendmachung seines Anspruchs entlassen zu werden. Er habe sich zu der vorläufigen Annahme der untertariflichen Entlohnung nur veranlaßt gesehen, weil er sich in einer Zwangslage befunden habe.

Das Landgericht Augsburg, 1. Zivilkammer, Urteil vom 25. März 1927 stellt als Voraussetzung für den nachträglichen Verzicht seitens der Arbeiter fest, daß derselbe freiwillig erklärt sein muß.

Das Landgericht München I, 8. Zivilkammer, Urteil vom 28. Juni 1927, macht in seiner Urteilsbegründung folgende bemerkenswerten Ausführungen:

„Ob die Kläger zu den Arbeitern gehören, die die unvollständigen Lohnzahlungen der Beklagten widerspruchslos annehmen, oder ob sie, wie sie behaupten und unter Beweis stellen, sich hiergegen sowohl bei den Organen der Beklagten, als auch bei den Vertretern ihrer eigenen Organisation beschwerten, ist gleichgültig. Selbst wenn sie die Lohnzahlung widerspruchslos hingenommen und, soweit sie nicht mehr im Dienste der Beklagten stehen, bis zum Austritt ihre Nachforderung nicht geltend gemacht hätten, wäre sie in den hier zur Entscheidung stehenden Fällen doch begründet. Das Gericht kann sich der Anschauung des Schiedsgerichtes der Bauinnung, daß in einem solchen stillschweigenden Verhalten des Arbeiters gegenüber der verkürzten Lohnzahlung durch den Arbeitgeber ein wirksamer Verzicht auf die bereits verdienten Lohnzuschläge liege (sogenannter „Erlaßvertrag“ des BGB., § 397), nicht anschließen. Die Anerkennung der Gültigkeit eines solchen Verzichts würde, wie die Kläger mit Recht ausführen, nichts anderes bedeuten als die Lehmung der Wirksamkeit der Tarifverträge in ihrem Hauptgeltungsbereich und die Anerkennung des Versuches des Arbeitgebers, den Grundsatz der Unabdingbarkeit der Tarifverträge, wie ihn § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, auspricht, zu umgehen. Dieser Umweg über eine nicht haltbare juristische Konstruktion zu beschließen. Auch ein wirklich vorhandener und während der Vertragsdauer ausdrücklich erklärter Verzicht des Arbeiters würde in den hier zur Entscheidung stehenden Fällen gegenüber dem § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 unwirksam sein.“

Von dem Arbeitsgericht Lohr am Main, Urteil vom 18. August 1927, wird gleichfalls die Ansicht vertreten, daß Arbeiter durch Annahme der untertariflichen Bezahlung nicht die Absicht hatten, rechtswirksam auf die tarifmäßige Bezahlung zu verzichten, zumal die Arbeiter im Falle der

Mehrforderung mit dem Verlust ihrer Stellung hätten rechnen müssen.

Dieselbe Auffassung vertritt auch das Landesarbeitsgericht Traunstein, Urteil vom 19. Oktober 1927, mit dem Hinzufügen:

„Es sei von vornherein schon unwahrscheinlich, daß ein armer Arbeiter, der zum Lebensunterhalt lediglich auf seinen Lohn angewiesen ist, auf einen Teil seines Lohnes verzichten und ihn dem Arbeitsherrn schenken wolle.“

Aus allen diesen Urteilen geht einwandfrei hervor, daß die Gerichte, soweit sie nicht den nachträglichen Verzicht überhaupt ablehnen, doch immerhin den § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde legen. Hiernach ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt. Weiter wird dann noch § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde gelegt, wonach, wenn ein Teil eines Rechtsgeschäftes nichtig ist, der andere Teil des Rechtsgeschäftes rechtswirksam bleibt, wenn nicht anzunehmen ist, daß dieses Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. In den Fällen des vorstehenden oder nachträglichen Verzichts ist aber nicht anzunehmen, daß das Rechtsgeschäft ohne den nichtigen Teil abgeschlossen sein würde, denn mit dem nichtigen Teil können Rechtsgeschäfte wirksam ja überhaupt nicht abgeschlossen werden.

Ebenso wie die Gewerkschaften die Einbeziehung des § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Tarifrecht ablehnen, müssen sie natürlich auch die Hineinziehung der §§ 138 und 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches ablehnen. Denn maßgebend ist der § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, und dieser garantiert die vollkommene Unabdingbarkeit. Solange sich jedoch die Gerichte nicht überwinden zu dieser Rechtsauffassung bekennen können, darf es immerhin schon als ein Fortschritt angesehen werden, wenn dieselben durch die Anwendung der §§ 138 und 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Absichten der Arbeitgeber, sich um die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen herumzudrücken, unmöglich machen.

Jedenfalls müssen die Gewerkschaften auf der Durchsetzung des Grundgesetzes der vollen Unabdingbarkeit nach wie vor bestehen und mit allen Mitteln dahin wirken, daß die Umgehung des Tarifvertrages unmöglich ist. Überall da, wo die Gewerkschaften, sei es während der Beschäftigungsdauer eines Arbeiters, oder sei es nach Entlassung eines Arbeiters, Kenntnis davon erhalten, daß dieser Arbeiter einen Teil seiner tariflichen Rechte vorenthalten bekommen hat, muß durch Klagen vor den Arbeitsgerichten der Arbeitgeber zur nachträglichen Durchführung des Tarifvertrages gegenüber diesem Arbeiter gezwungen werden. Nur wenn diese ausschöpfenden Rechtsmittel in jedem einzelnen Fall in Anspruch genommen werden, werden die Arbeitgeber nach und nach begreifen, daß es zwecklos ist, sich vertraglichen Verpflichtungen zu entziehen. Da die Tarifstreue den Arbeitgebern nun einmal nicht angeboren ist, müssen sie auf andere Weise zur Anerkennung derselben gezwungen werden. Unbeschadet dessen bleibt es natürlich erste Pflicht jedes Arbeiters, seine tariflichen Rechte zu verlangen, und das wird jeder Arbeiter erreichen, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen, wenn starke Gewerkschaften vorhanden sind, so daß also auch dieses Problem in das Grundproblem der Arbeiterbewegung einmündet, daß die Arbeiter sich organisieren müssen, wenn sie eine tatsächliche Macht darstellen wollen.

Auslandsanleihen und Konjunktur.

Die Reparationsschuld, deren Bezahlung gewissermaßen die Verzinsung einer Vorzugshypothek auf die deutsche Volkswirtschaft bildet, hat die Frage der Auslandsanleihen in Deutschland in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt. In der Tat wurde das Problem der Auslandsanleihen durch den Zusammenhang mit der Reparation sehr verwickelt. Erst durch diesen Zusammenhang

ist ein Interesse fremder Mächte an der Höhe der Verschuldung geschaffen, während man es sonst dem Urteil der Gläubiger überläßt, ob sie den Schuldner für genügend leistungsfähig halten. So wie sich im privaten Geschäftsleben der Staat nicht darum kümmert, ob eine Bank einem insolventen Unternehmen Kredit gewährt oder nicht — denn das eigene Interesse wacht darüber schärfer, als die beste Staatskontrolle heute machen könnte —, so läßt man grundsätzlich demselben Spiel der privaten Kräfte im internationalen Verkehr freien Lauf. Aus Vorzicht wird sich der Gläubiger — wenn er die Gesamtverhältnisse des Schuldnerlandes undurchsichtig findet — vielleicht Bezahlung der Zinsen und Amortisationsquoten in seiner eigenen Währung versprechen lassen. Im übrigen wird er sich lediglich daran halten, ob er selbst im schlimmsten Fall auf Rückzahlung des Darlehens rechnen kann. Hier und da freilich haben die geldgebenden Staaten in bestimmten Fällen die Richtung und auch die Mächtigkeit des Kapitalstromes zu beeinflussen gesucht. So hatte die Kapitalausfuhr Frankreichs nach Rußland vor dem Kriege ein politisches Ziel, während die Kapitalanlagen der deutschen Volkswirtschaft vor dem Kriege nur selten eine solche Orientierung zeigten. Nach dem Kriege haben die Erfahrungen der Inflationsjahre die Vorkehrungen der kapitalistischen Kreise außerordentlich erhöht, so daß „politische Winke“ noch größere Wirkung üben können als ehemals.

Ein vorzüglich politischer Einfluß ist nun gerade jetzt vom Reparationsagenten, von seinem Bericht über die deutsche Auslandsverschuldung ausgegangen. Der Bericht des Agenten hat (nach den Presseauszügen, die mir vorliegen), nicht behauptet, daß die Verzinsung irgendwelcher Anleihen von Kommunen erst nach Abführung und Sicherstellung der Reparationsleistungen erfolgen dürfe, er hat auch nicht behauptet, daß irgendeinmal eine Situation eintreten könnte, in der die deutsche Regierung außerstande sein könnte, die Reparationszahlungen in deutscher Währung an ihn abzuführen. Er behauptet vielmehr nur, daß die unübersichtliche deutsche Finanzwirtschaft in einen Zustand der Inflation hineinzugleiten drohe, in einen Zustand von Ueberlastung, der dann zur Ausgabe zulässiger Kredites, zur Entwertung der Mark und infolgedessen — da der Reparationsagent nur transferieren dürfe, wenn der Markkurs nicht in Gefahr sei — möglicherweise zur praktischen Abstopfung der Reparationszahlungen führen werde. Der Reparationsagent betrachtet sich als einen Vertreter von Gläubigerinteressen, und er macht auf schlechte Wirtschaft aufmerksam, wie jeder Gläubiger besorgt werden muß, wenn sein Schuldner anfängt, seine produktiven Kräfte zu verschleudern und sich dadurch der Möglichkeit der Rückzahlung zu begeben.

Ohne die Frage zu prüfen, wieweit in der Tat die deutsche Finanzwirtschaft sich einer Krise nähert (und was vom deutschen Standpunkt gegen die Menge des Reparationsagenten zu sagen ist, hat vielleicht am schlagendsten und würdigsten Arthur Feiler in seinem Artikel in der „Frankfurter Zeitung“, Erstes Morgenblatt vom 11. November, ausgedrückt), sei überlegt, welche Wirkungen eine plötzliche Abschnürung der ausländischen Kredite aus politischen Ursachen heraus für die deutsche Konjunkturentwicklung haben müßte. Es liegt hier offenbar kein Sonderfall vor, sondern eine Störung, die sich, wenngleich nicht so plötzlich, häufig und drastisch, so doch in derselben Art wiederholt ereignen kann, für eine Volkswirtschaft: sowohl als auch für einzelne Unternehmungen.

Die deutsche Volkswirtschaft befand sich (und befindet sich noch heute) in einem ausgesprochenen Aufschwung. In jedem Aufschwung wird investiert. Das ist geradezu der wesensmäßige Grundzug einer Aufschwungsperiode, zu deren Bild ja auch die Akkumulation (Kapitalbildung) gehört. Was aber ist Akkumulation anders als Erzeugung von Produktionsmitteln, und zwar von Produktionsmitteln über die normale Abnutzungsquote hinaus, also Wachstum der Produktion, eben Anlage neuen Kapitals. Dieses Kapital stammt zum Teil aus Ersparnissen, das heißt aus Rücklagen oder aus Gewinnen, die nicht dem Verbrauch zugeführt werden. Jeweils wird die Höhe dieser Anlagen (Investitionen) von mehreren Faktoren abhängen, nämlich 1. von den Aussichten der Verwertung neuer

Bei den Innungsfratzen.

Der Schriftführer der Baugewerksinnungen in Quakenbrunn hatte den Auftrag, von der Jubiläumsversammlung der Innung ein ausführliches Protokoll abzufassen, zumal der Innungslehrenobermeister Isidor Seltenfrölich in der Versammlung referierte. Einem besonderen Umstand verdanken wir es, daß wir in der Lage sind, den Bericht im „Zimmerer“ zu veröffentlichen. Die dazu gehörigen Bilder entstammen der Phantasie unseres Zeichners. Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

Der Vorsitzende der hiesigen Baugewerksinnung, Kollege Nimmerjatt, eröffnete die Jubiläumsversammlung der Innung, deren Gründung im Jahre 1827 erfolgte. Der Versammlungsraum im „Goldenen Ochsen“ war feierlich mit dem Emblem der Innung dekoriert. An den Wänden hingen die vergilbten Innungsprivilegien, jene Zeichen unserer rühmlichen Vergangenheit. Ehrfurchtsvoll betrachtete unser Gast, der Innungslehrenobermeister Isidor Seltenfrölich, die geheimnisvollen Urkunden, deren älteste vom Landgrafen Philipp dem Frommen im Jahre 1627 ausgestellt wurde. Zur Feier des Tages hatte der Wirt vom „Goldenen Ochsen“ die alten Innungskannen, ein Geschenk des Landgrafen August des Faulen, hervorgeholt und mit „Risteler Riesling“ gefüllt. Der Innungslehrenobermeister saß am Ehrenplatz vor der geöffneten Innungslade und trank der Versammlung ein Willkommen zu.

Kein Auge blieb trocken, als Kollege Nimmerjatt in rührenden Worten alle die Großtaten der Innung aufzählte. Besonders ausführlich behandelte Kollege Nimmerjatt die Kämpfe der Innungen gegen die Gewerkschaften. Es sei ein Jammer, daß die Großherzogliche Landesregierung in der Vorkriegszeit den Wünschen und Ratsschlägen der Innung nicht gefolgt sei und die Gewerkschaften aufgelöst habe. In der Republik sei die Auflösung der Gewerkschaften schlecht zu erreichen; denn Gewerkschaften und Republik

seien eins. Kollege Nimmerjatt gedachte auch der großen Opfer, die von den Meistern im Interesse der geliebten Innung gebracht werden mußten. Oftmals nahmen die wichtigen Beratungen im „Goldenen Ochsen“ die ganze Nacht in Anspruch. Aber diese Opfer wurden im Interesse unserer guten Sache von den Mitgliedern gebracht. (Lebhafter Beifall.)

Nach diesen einleitenden Worten des Kollegen Nimmerjatt erhielt der Innungslehrenobermeister, Kollege Isidor Seltenfrölich, das Wort zu einem Vortrag über



„Reichsttarifvertrag, Lehrlingsfragen und Innung“. Kollege Seltenfrölich wurde mit großer Begeisterung begrüßt. Erst mit Hilfe der Klingel war es ihm möglich, die Wogen der Begeisterung zu dämmen und seine Rede zu beginnen. Unser alter Kämpfer begann seine Ausführungen mit dem Hinweis, daß er schon immer die Tarifverträge bekämpft habe. Früher habe man es offen tun können; heute müsse man vorsichtiger sein. Der Kampf gegen den Tarifvertrag müsse heute unter der Decke und mit Hilfe der Spidzi geführt werden. (Sehr richtig!) Im Kampf gegen den Tarifvertrag müssen wir uns mehr als in der Vergangenheit der Hilfe der Gerichte bedienen. Schadenersatzklagen gegen die Gewerkschaften und ihre Führer müssen bei jeder Gelegenheit konstruiert werden. Die Gewerkschaften müssen mit Hilfe der Gerichte müde gemacht und ihre Kassen ausgeplündert werden. Wir haben zwar immer versucht, besonders bei den letzten Verhandlungen über den Reichsttarifvertrag, unsere Wünsche durchzusetzen; aber wir haben das nicht alles schaffen können. Es ist bekannt, daß die Gewerkschaften bei den Verhandlungen immer neue Forderungen stellten. Reicht man ihnen den Finger, so nehmen sie die ganze Hand. Heute verlangen sie für die Arbeiter Ferien, Bezahlung der Regenstunden, selbst wenn einem ein Kind geboren wird, müssen wir einen Tag Lohnausfall zahlen. Diese Verhältnisse sind für unser Handwerk untragbar. Aus diesen Gründen muß unser Bestreben darauf gerichtet sein, von den Tarifverträgen loszukommen oder, wenn das nicht möglich ist, die Tarifverträge mit allen Mitteln zu sabotieren. (Lebhafter Beifall.) Fort mit allen Tarifverträgen. Sie sind für uns nur unerträgliche Fesseln. (Lebhafter Zustimmung der Versammlung.)

Nun zur Lehrlingsfrage: Es ist Ihnen bekannt, liebe Innungskollegen, daß sich die Gewerkschaften angemacht haben, die Lehrlingsfragen tariflich zu regeln. Schon seit einigen Jahren versuchen die Gewerkschaften, auf unsere Lehrlinge einzuwirken, damit diese den Verbänden beitreten. Die Gewerkschaften versuchen, die Lehrlinge zu

Investitionen; diese Verwertung hängt ab von den Absatzmöglichkeiten auf dem Markte, beziehungsweise sie kann auch ohne Besserung der Absatzmöglichkeiten sich für neue Kapitalanlagen durch technische Fortschritte herbeizwingen lassen; 2. von der Höhe des Zinsfußes. Der Zinsfuß wird in einer ausgeglichenen Volkswirtschaft immer so hoch sein, daß gerade alle zu ihm angebotenen Kapitalien angelegt werden. Das heißt, die Verwertungsmöglichkeit der anzulegenden Kapitalien wird größer sein müssen als der Zinsfuß, umgekehrt wird der Zins auch genügend hoch sein müssen, um die Sparkapitalien zu schaffen, die gerade bei dieser Höhe nachgefragt werden. Stimmt nämlich Angebot und Nachfrage nicht überein, so wird der Zinsfuß sinken oder steigen müssen bis zum Gleichgewicht hin. Das ist wiederholt dargestellt worden. (Danach ist ersichtlich, daß die Höhe des Zinsfußes unter anderem auch vom technischen Fortschritt abhängt.)

Die Zusammenhänge sind allerdings so einfach nicht, weil bis zu einem gewissen Grade die aus tatsächlichen Ersparnissen stammenden Kapitalien noch durch zusätzlichen Kredit eine Erhöhung erfahren können, was immer Preisveränderungen zuungunsten der Konsumenten (also „erzwungenes Sparen“), zur Folge haben wird.

Ein solcher Aufschwung ist also nur möglich, wenn steigende Verwertungsmöglichkeiten für Kapital gegeben sind — und wenn umgekehrt genügend viel Kapital durch Ersparnisse oder zusätzlichen Kredit zur Verfügung gestellt wird. Eine Volkswirtschaft, die am Rande ihrer Mittel operiert, wie zum Beispiel Sowjetrußland, birgt zwar ausgezeichnete Möglichkeiten für die Verwertung von Kapital in sich, aber sie kann nicht genügend Kapital aus sich heraus produzieren. Das heißt, sie kann nicht neben der Erzeugung der notwendigen Konsumgüter hinreichend viel neue Produktionsmittel erzeugen — die ja identisch sind mit dem neuen Kapital, das heißt mit den erparten Gewinnen und Einkommenseinheiten. In einer solchen Volkswirtschaft wird demgemäß der Zinsfuß sehr hoch sein müssen, die Chancen einer unerhörten Mehrproduktion werden vorhanden sein (wie in den ersten Jahren der amerikanischen Kolonisation), aber diese Chancen werden infolge der Armut des Landes nicht ausgenutzt werden können, wenn nicht Kapital vom Ausland zufließt. Im normalen Verlauf der Dinge wird der höhere Zinsfuß eines Landes im Vergleich zum niedrigen Zinsfuß in anderen Ländern den Zustrom von Kapital herbeiführen. Das Zinsgefälle wird Anlagekapital aus dem Ausland in das kapitalarme Land hineinströmen lassen, unter den oben geschilderten Bedingungen freilich, das heißt der Sicherheit und des Vertrauens in die Wirtschaftskräfte und die politische Stabilität des Schuldnerlandes. Das ist, wie gesagt, durchaus normal, und entspricht der Eigentümlichkeit kapitalistischer Wirtschaftssysteme, miteinander in enger Verührung sich zu entwickeln und die einzelnen Produktionselemente dorthin zu lenken, wo sie den größten Ertrag versprechen.

Derart kann auf Grundlage von Kapitalanlagen, die aus dem Ausland kommen, in der Tat eine Konjunktur eingeleitet oder ermöglicht werden. Eine solche Konjunktur ist keineswegs „ungefunden“. Sie schafft die Möglichkeit einer Produktionsausdehnung, die ohne Kapitalzufluß nicht so rasch erfolgt wäre. Sie steigert daher den Produktionsertrag des Schuldnerlandes; dieser wird sogar, bei richtiger Anwendung des Kapitals, bei richtiger Kalkulation der Unternehmer, die dafür die Verantwortung tragen, nach Abzug der Zins- und Amortisationsrate noch immer größer sein als ohne die Aufnahme dieser Schuld. Die Zinszahlung ist daher keine Last, sondern findet in einem Mehrertrag ihre Deckung, der ohne Verschuldung eben nicht hätte erzielt werden können. Eine Verschuldung ist nur gefährlich, wenn sie einen solchen Mehrertrag nicht herbeiführen kann. Das zu prüfen, wäre aber Sache des Gläubigers.

Was geschieht aber nun, wenn plötzlich die Kapitalzufuhr aus dem Gläubigerland stockt? Der Aufschwung des Schuldnerlandes hat sich auf diesen Kapitalzufluß eingerichtet. Sein Zinsfuß ist relativ niedriger, als er ohne Kapitalzufuhr sein müßte. Es werden also bei Hemmung der Kapitalzufuhr sofort eine Anzahl von Kapitalanlagen

nicht möglich sein, deren Mittel aus dem Ausland kamen. Es wird ein Wettlauf um das inländische Kapital einsetzen, nur die Unternehmungen mit den besten Gewinnaussichten werden sich das Kapital sichern können, andere Unternehmungen werden infolge wachsenden Zinsfußes, vielleicht infolge einschränkender Kreditkontrolle, ausbleiben müssen. Sie werden ihren Betrieb droffeln oder stilllegen müssen, wenn die Zinsfußsteigerung eine entsprechende Höhe überschreitet. Immer dann, wenn das ausländische Kapital (gleichgültig, ob für private oder öffentliche Zwecke, weil ja der Kapitalmarkt notwendig im Zusammenhang steht, weil nicht nur die Märkte für langfristigen Kredit, sondern auch diese mit den Märkten des kurzfristigen Kredits weitgehend in innerer Verbindung sind) einen erheblichen Teil der Neuanlagen darstellt, wenn also die Abstopfung solcher Zuflüsse erhebliche Schwierigkeiten in zahlreichen Unternehmungen schafft, wird eine Krise, jedenfalls eine erhebliche Stockung eintreten müssen.

Beweist diese Krise, daß irgendetwas in der Wirtschaftsentwicklung „ungefunden“ war? Keineswegs! Denn dieselbe Wirkung würde ja eintreten, wenn zum Beispiel im Verlauf einer Konjunkturbewegung der Zinsfuß in einem fremden Land außerordentlich steigen und daher plötzlich aus dem eigenen Lande sehr viele Kapitalien dahin abwandern, jedenfalls das Land gezwungen würde, den Zinsfuß stärker, als aus den Notwendigkeiten des eigenen Wirtschaftslebens heraus folgen würde, zu erhöhen. Hier haben wir also eine Störung, nicht weil etwas in der Anordnung der Daten falsch war, weil falsch kalkuliert wurde, sondern weil eben aus Gründen, die hier offenbar „außerwirtschaftliche“ sind, das heißt eben nicht aus dem eigenen Kreislauf heraus erwachsen, sich der Kapitalzufluß (auf den hin die Wirtschaftsgestaltung angelegt war und mit dem man in der Organisation des kapitalistischen Systems rechnen konnte) plötzlich vor einer Schranke staut.

Daß dem so ist, lehrt eine einfache Überlegung, die diese Ausführungen beschließen möge: Würde die deutsche Volkswirtschaft heute infolge „Kapitalmangels“, wie der Ausdruck in der Praxis lautet, in Schwierigkeiten geraten, so würde eine plötzlich einsetzende Sparfähigkeit, die das Kapital zur Verfügung stellt, Hilfe schaffen müssen. Nehmen wir an, alle Arbeiter, Angestellten und Beamten sparen sofort 10 bis 15 % des Gehaltes — was sicherlich mehr wäre, als das Auslandskapital der Produktion an Mitteln zur Verfügung stellt. Was wäre die Folge? Eine weitere Störung auf den Warenmärkten der Konsumgüter, die sich weiter verpflanzen würde und zunächst offenbar, eben infolge dieser Störung, die Abstopfung sehr vieler Investitionen. Da die Volkswirtschaft in allen ihren Ausmaßen auf das ausländische Kapital zugeschnitten ist — das heißt sofern sie es ist, was im Wesen von ihrer Kapitalausstattung, dem Zusammenhang mit anderen Märkten, der Anpassungsfähigkeit des Weltkapitalmarktes abhängt —, so muß eine Stockung dieses Kapitalzuflusses eine Störung der Wirtschaft mit sich bringen — die nicht vermieden werden kann. Es gibt dagegen kein Mittel. Wollen wir hoffen, daß jene Recht behalten, die sagen, der Kapitalzufluß aus dem Ausland werde trotz der zum Teil sehr leichtfertigen Störungsversuche andauern oder es werde sich zeigen, daß die Quoten des Auslandskapitals bei aller Höhe des absoluten Betrages doch nicht entscheidend für die Konjunkturgestaltung sein könne, weil die Anpassungsfähigkeit der Volkswirtschaft ausreiche, um sein Fehlen auszugleichen. Wird aber jetzt die deutsche Volkswirtschaft doch — als Folge der bekannten Ereignisse und Eingriffe — in eine Krise hineingeleitet, so ergibt sich aus unserer theoretischen Betrachtung, wenn von den unverantwortlichen Halbgeistes, die eben über das Schicksal der deutschen Wirtschaft entscheiden, die Schuld an dieser Depression und gar Krise zuschreiben wäre.

Professor Lederer.

Das Reparations- und Transferproblem des Dawes-Vertrages.

Die Auseinandersetzungen zwischen dem Reparationsagenten und der Reichsregierung haben im Inland wie im Ausland von neuem die Aufmerksamkeit weitester Kreise

auf die Reparationsfrage gelenkt und einen lebhaften Meinungsaustausch veranlaßt. Wie bekannt, geht die dem deutschen Volk zur Erfüllung des Dawes-Vertrages gewährte Ubergangsfrist ihrem Ende entgegen. Nur das Jahr 1927/1928 laßt noch eine verminderte Entschädigungszahlung zu. Schon im nächsten Jahre dagegen hat Deutschland den vollen Reparationsbetrag mit 2500 Millionen Mark aufzubringen, der für die folgende Zeit als Norm gelten soll. Bereits bei Annahme des Dawes-Vertrages bestanden Zweifel, ob Deutschland imstande sein werde, diese Verpflichtung zu erfüllen. Die Sachverständigen haben diese Frage bejaht. Allzu überzeugend war jedoch ihre Einschätzung der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nicht. Zunehmend treten die schon damals geäußerten Zweifel in verstärktem Maße hervor, was erkennen läßt, wie weit wir noch von einer Klärung der Sachlage entfernt sind.

Bis jetzt sind aus der Abführung der Reparationsleistungen besondere Schwierigkeiten nicht entstanden. Dagegen hat sich die Auffassung der Sachverständigen, daß Deutschland über ausreichendes Kapital verfüge, um seine Wirtschaft aufzurichten und die ihm auferlegten Verpflichtungen erfüllen zu können, als nicht zukünftig erwiesen. Das im Ausland verborgen geglaubte, auf 28 Milliarden Mark geschätzte Kapital ist noch nicht zum Vorschein gekommen, und besteht auch für die Folge wenig Aussicht, daß es für die deutsche Wirtschaft greifbar wird. Jedenfalls ist es in dieser Höhe gar nicht vorhanden. Dafür spricht die von Jahr zu Jahr steigende Einfuhr ausländischen Kapitals, die bis jetzt eine Verschuldung der deutschen Wirtschaft in Höhe von rund 7 Milliarden Mark herbeiführte. In Hinblick darauf, daß die Reichsregierung den Wert der deutschen Industrieanlagen selbst auf 32 Milliarden Mark schätzt, ist hierin ein Gefahrenmoment noch nicht zu erblicken. Schwerer fällt ins Gewicht, daß der Kapitalbedarf der deutschen Industrie wie der Landwirtschaft noch keineswegs gedeckt ist und die eigene Kapitalbildung der deutschen Wirtschaft nicht genügt, um die vorhandene Kapitalnachfrage zu befriedigen. Hinzu kommen die Bedürfnisse des Reiches, der Länder und der Gemeinden. Es sind daher weitere Auslandsanleihen erforderlich, die notwendig dazu führen müssen, einen Ausgleich der deutschen Handelsbilanz zu verhindern.

Es ist daher wohl zu verstehen, daß der mit dem Einzug der deutschen Reparationsleistungen betraute Reparationsagent diese Entwicklung mit einer gewissen Sorge betrachtet, weil er den Zeitpunkt voraussehen muß, wo es ihm unmöglich wird, seine Aufgabe, die an ihn gelangenden Reparationszahlungen in der durch den Dawes-Plan vorgesehenen Weise an die fremden Gläubigerstaaten zu transferieren, zu erfüllen. Nach diesem Plan sind nämlich die Reparationszahlungen von Deutschland an den Agenten in Goldmark, das heißt in deutscher Währung, zu entrichten. Um jedoch diese Zahlungen an die Gläubigerstaaten zu leisten, bedarf es nach den Regeln des internationalen Zahlungsverkehrs ihrer Umwandlung in Devisen oder in Gold. Als Devisen bezeichnet man diejenigen Zahlungsmittel, die in den ausländischen Staaten üblich sind, insbesondere Wechsel auf ausländische Plätze, im Gegenzug zu Wechseln, die dem inneren Zahlungsverkehr dienen. Eine Ausfuhr von Gold kann für Deutschland nicht in Betracht kommen, weil die deutsche Wirtschaft keinen Uberschuß davon hat und die vorhandenen Vorräte zur Stützung der Währung benötigt werden. Jeder größere Abfluß von Gold würde daher die deutsche Wirtschaft zum Zusammenbruch bringen und eine neue Inflation heraufbeschwören.

Die Transferierung der deutschen Zahlungen an die Gläubiger des Dawes-Vertrages kann hiernach nur in Devisen erfolgen. Diese sind gegen deutsche Zahlungsmittel in verhältnismäßig geringem Umfang und nur solange zu erhalten, als die deutsche Währung intakt bleibt. Für die Transferierung reicht diese Devisenbeschaffungsmöglichkeit bei weitem nicht aus. Wollte der Reparationsagent ohne Rücksicht auf die deutsche Wirtschaft davon Gebrauch machen, so wäre er damit bald am Ende, da sie ein solches Vorgehen nicht zu tragen imstande ist. Die Sachverständigen des Dawes-Planes haben diesen Umstand berücksichtigt und im Dawes-Vertrag Bestimmung dahin getroffen, eine Ueberlastung der deutschen Wirtschaft zu verhindern. Soweit eine Umwandlung der deutschen Zahlungen in Devisen nicht erfolgen kann, sind sie bis zur Höhe von zwei Milliarden Mark anzufammeln und als kurzfristige Kredite für die deutsche Wirtschaft zu verwenden. Darüber hinaus sind bis zu 5 Milliarden Mark in deutschen Anleihen und Obligationen festzulegen. Eine weiter gehende Kapitalanfammeln darf nicht stattfinden. Erreicht die Ansammlung der Zahlungen 5 Milliarden Mark, so ermäßigen sich die deutschen Reparationsleistungen bis auf den Betrag, der tatsächlich auf dem Wege über den Devisenmarkt oder Sachlieferungen an die Gläubigerstaaten abgeführt werden kann.

Das Reparationsproblem besteht also nicht nur in der Abführung der von Deutschland geforderten Zahlungen, sondern zugleich darin, wie diese in Devisen umgewandelt und an die Gläubigerstaaten verteilt oder mit andern Worten transferiert werden können. Wir haben es sowohl mit einem Abfuhrungs- als auch einem Verteilungsproblem zu tun. Nach beiden Seiten treten seiner Lösung Schwierigkeiten entgegen. Sie konnten bisher überwunden werden; aber nur dadurch, daß Deutschland — abgesehen von den Sachlieferungen — einen wesentlichen Teil seiner Zahlungsverpflichtungen durch den Ertrag der Auslandsanleihen deckte, die ihm in Form von Devisen gegeben wurden. Auf die Dauer kann dieser Zustand natürlich nicht aufrechterhalten werden, sowohl deshalb, weil die zunehmende Verschuldung steigende Zinsverpflichtungen an das Ausland schafft, die ebenfalls in Devisen gedeckt werden müssen, als auch, weil der Anleihenstrom schließlich verfallen oder abgedämmt werden muß, um eine Ueberladung der deutschen Wirtschaft zu verhüten.

Nach Ansicht des Reparationsagenten ist der Zeitpunkt gekommen, eine solche Abdämmung herbeizuführen. Daher seine Kritik an der deutschen Finanzwirtschaft und seine Aufforderung zur Sparsamkeit. Diese Bedenken waren gegenstandslos, wenn es der deutschen Wirtschaft gelänge, den Warenexport zu steigern und so zu einer aktiven Handelsbilanz zu gelangen. In diesem Fall wären die zur glatten Abwicklung der Dawes-Verpflichtungen erforderlichen Devisen in dem Gegenwert der ausgeführten Waren

Aufwieglern zu erziehen und ihre Stimmung den Lehrherren gegenüber zu vergiften. In dieser Republik findet sich leider niemand, der diesem Treiben der Gewerkschaften einen Riegel vorschiebt. Im Gegenteil, die Regierung fördert indirekt diese gemeingefährlichen Bestrebungen. Das Handwerk wird dadurch total ruiniert. In Scharen laufen die Lehrlinge den Gewerkschaften zu. Aus diesen Gründen waren wir gezwungen, gute Miene zum bösen Spiel zu machen und der Lehrlingsfrage im Tarifvertrag zuzustimmen. Wohl gemerkt, wir haben das nur als Mitglieder des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, nicht als Innungsmitglieder getan. In unserer Brust müssen in Zukunft zwei Seelen wohnen. Die Innungsseele muß stärker sein. (Sehr richtig!) Zwar wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge tariflich geregelt; aber ich empfehle Ihnen dringend, obwohl wir alle Mitglieder des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe sind, versuchen Sie, liebe Innungskollegen, diese Bestimmungen zu umgehen. Wir pfeifen auf Vertragstreue (Lebhafter Beifall.) Wir lassen uns von den Gewerkschaften nicht unsere privilegierten Innungsrechte rauben. (Sehr richtig!) Die Lehrlingsausbildung ist unser heiligstes, verbrieftes Recht, das uns schon unser Landgraf Philipp der Fromme im Jahre 1627 verliehen hat. Was gehen uns als privilegierte Innungsmeister die Bestrebungen der neuen republikanischen Zeit an. (Sehr richtig!) Ich empfehle Ihnen, liebe Innungskollegen, eine Patentlösung: Zahlen Sie die Tariflöhne und fügen Sie aber das Lehrgeld so fest, daß an dem feierlichen Zustand in der Lohnhöhe der Lehrlinge nichts geändert wird. (Bravo, das machen wir schon!) Also wir verstehen uns, Kollegen!

Weiter müssen wir uns gegen die Bestrebungen der Gewerkschaften, die darauf abzielen, uns die heiligen Innungsrechte zu rauben, energisch zur Wehr setzen. An unsern verbrieften Innungsrechten darf nicht gerüttelt werden. Kampf allen Widerstehern, Kampf den Gewerkschaften und der republikanischen Regierung, die jene Hege

gegen unsere geliebten Innungen unterstützt. (Stürmischer, minutenlanges Beifall.)

Nach dieser großen Rede des Innungssehrenobermeisters Jidior Seltenfröhlich meldeten sich einige Innungskollegen zu Wort, die das Treiben der Gewerkschaften in ihren Betrieben noch näher erläuterten. Der Kollege Schwerberger hatte einen „Zimmerer“ mitgebracht, dessen Bilder allgemeine Entrüstung hervorriefen. Der Vorstand der Innung wurde beauftragt, diese Sache weiter zu verfolgen, um in der nächsten Versammlung über die eingeleiteten Schritte Bericht zu erstatten. Mit einem dreifachen Hoch auf die Innung und ihre Mitglieder wurde der offizielle Teil der Jubiläumsversammlung geschlossen. Hierauf wurde mit dem gemächlichen Teil begonnen. Der Innungssehrenobermeister eröffnete nun den Reigen, und mit lauter Stimme tönte es im Versammlungslokal: Prost! Kollegen, Prost! Es lebe das Handwerk! Es lebe die Innung! Nieder mit der neuen Zeit!



vorhanden. Einer solchen Steigerung der Warenausfuhr stehen jedoch noch die größten Hindernisse im Weg, nicht zuletzt die trotz aller Wirtschaftskonferenzen und Handelsverträge fast überall bestehenden Zollschranken. Die Dames-Gläubiger wollen von Deutschland wohl Milliardenzahlungen, sträuben sich aber gegen das Hereinbringen deutscher Waren. In diesem wirtschaftlichen Widerstand muß jede vernünftige Lösung des Reparations- und Transferierungsproblems scheitern, mindestens aber auf unabsehbare Zeit hinausgezögert werden. Wer nehmen will, muß auch geben. Das gilt sowohl für das private Wirtschaftsleben, wie für das der Völker. Hieran vermögen daher auch die der deutschen Wirtschaft gegebenen Ratschläge des Reparationsagenten nichts zu ändern. Im übrigen laufen sie auf das gleiche hinaus, was der deutsche Großkapitalismus seither forderte und propagierte.

Im Vordergrund der Kritik des Reparationsagenten steht die angeblich zu stark produktionsverfeuernde deutsche Finanzwirtschaft, die zu hohe Steuerbelastung, die der Wirtschaft die Kapitalbildung unmöglich mache und die Preise verleierte, was eine für die Reparationszahlungen ausreichende Ausfuhr verhindere. Ferner richtet sie sich gegen den Anleihebedarf der öffentlichen Wirtschaft, die den privaten Unternehmungen die Kapitalbeschaffung erschwere, wie auch die erforderliche Sparlichkeit im Haushalt des Reiches, der Länder und der Gemeinden verbiete. Um die Uebereinstimmung zwischen Reparationsagenten und Großkapital vollständig zu machen, fehlt nur noch die Behauptung über die zu hohen Löhne und sozialen Lasten. Alles das ist von kapitalistischer Seite wiederholt angeführt worden, und es erscheint daher verständlich, wenn besonders die Unternehmer die Ausführungen des Reparationsagenten in ihrem Kampf für die steuerliche Entlastung des Besitzes wie gegen die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand verwerfen.

Die Arbeiterschaft darf sich durch diese Behauptungen in ihrer Stellung zur Reparationsfrage nicht betreten lassen. In ihrem Gutachten zum Dames-Plan brachten die Sachverständigen unmissverständlich zum Ausdruck, daß die Lebenshaltung der Arbeiterschaft durch die Reparationsleistungen nicht beeinträchtigt werden darf. Sie stellten ferner fest, daß die bestehenden Kreise in Deutschland durch die bis dahin betriebene Steuerpolitik nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen wurden. Hieran hat sich seither nichts geändert. Unter diesen Umständen müssen sich die Arbeiter gegen jede Mehrbelastung für Zwecke der Reparationsleistungen wenden, die ihre Lebenshaltung zu beeinträchtigen geeignet ist. Wie das Mitglied des Dames-Ausschusses Sir Josiah Stamp vor kurzem anerkannte, ist für Deutschland gegenüber dem Vorkriegsstand ein wesentliches Sinken der Lebenshaltung festzustellen, wovon besonders die Arbeiterschaft betroffen wird. Ein weiteres Sinken derselben wäre nicht zu ertragen; denn letzten Endes hängt die Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft, eine ausreichende Kapitalbildung, die Förderung des Exports und die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen von einer hoch qualifizierten, geistig regisamen und sozial sichergestellten Arbeiterschaft als Träger des Produktionsprozesses ab!

M.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Kassengeschäftliches.

Mit der November-Quittung der Hauptkasse wird den Zahlstellen das Abrechnungsmaterial für das 4. Quartal, das am 31. Dezember abschließt, zugehen. Ebenso liegen die Jahresmitgliederlisten bei, die gewissenhaft ausgefüllt am Jahreschluß einzusenden sind. Jede Zahlstelle erhält mit gleicher Sendung ein Exemplar „Die Bauhüttenbewegung, ihr Wesen, ihr Ziel und ihre Entwicklung“ sowie den neuen Beitragskalender für 1928.

Gebundener „Jung-Zimmermann“ 1927.

Der gebundene „Jung-Zimmermann“, Jahrgang 1927, ist bereits versandfertig. Der Jahrgang ist in geschmackvollem Leinwandband gebunden und kann zum Preise von 3 M (einschließlich Porto) bezogen werden. Da nur eine beschränkte Zahl gebunden ist, empfiehlt es sich, Bestellungen umgehend zu machen.

Inhaltsverzeichnis für „Jung-Zimmermann“.

Der Novemberquittung (Separatdruck Nr. 11) wird für jede Zahlstelle ein Inhaltsverzeichnis des „Jung-Zimmermann“ für 1927 beigelegt. Nachbestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gesperri ist der Brückenneubau in Bug bei Bamberg.

Zentrale Verhandlungen im Baugewerbe.

Im § 5 Ziffer 7 des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe sind Vorschriften über die Entlohnung der Arbeiter im Betongewerbe enthalten; in Ziffer 7b spezielle Vorschriften für Beton- und Eisenbetonarbeiten bei Tiefbauten. Absatz 2 der Ziffer 7b bestimmt:

„Der Transport der Rohmaterialien (Wasser, Sand, Kies, Schotter, Splitt und ähnliches) einschließlich des Einbringens in die Mischmaschine wird mit Tiefbauarbeiterlohn bezahlt.“

Im Absatz 3 derselben Ziffer ist hinzugefügt:

„Für den Transport der Fertigmateriale und den Transport des Zements gilt die Vorschrift des vorstehenden Satzes bis zum 29. Februar 1928.“

In einer Note zu diesem Satz wird gesagt: „Spätestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist sind Verhandlungen zwischen den zentralen Vertragsparteien aufzunehmen über

die Entlohnung für den Transport der Fertigmateriale und des Zements.“

Am 23. November haben diese Verhandlungen begonnen; sie fanden in Berlin statt. Von Arbeitersseite wurde gewünscht, den Inhalt nicht nur des vorerwähnten Satzes zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen, sondern die ganze Ziffer 7. Die Unternehmer lehnten das ab; sie bestanden darauf, daß nur über den Absatz 3 der Ziffer 7b verhandelt werde. Sie lehnten aber auch weiter eine Milderung ab und forderten Beibehaltung der bisherigen Regelung für die ganze Dauer des Vertrages. Die Arbeitervertreter bestanden jedoch auf einer Neuordnung; für die fraglichen Arbeiten dürfe fortan nicht mehr der Tiefbauarbeiterlohn, sondern es müsse der Bauhilfsarbeiterlohn gezahlt werden. Eine Einigung erfolgte nicht.

Die Verhandlungen erstreckten sich weiter auf § 4 Ziffer 5a und 6 des Reichsarbeitsvertrages. Ziffer 5a lautet:

„Wenn in besonderen Fällen unter Wechsel der Arbeiterschaft in mehreren Schichten gearbeitet wird, so sind hierfür die Zuschläge für Überstunden und Nacharbeit nicht zu zahlen. Es können jedoch für diejenigen Schichten, die zu mehr als drei Vierteln in die Nachtzeit fallen, besondere Zuschläge in den Lohn- und Arbeitsverträgen vereinbart werden.“

Ziffer 6 besagt:

„Für Arbeiten im Tunnel- und Stollenbau beziehungsweise unter Druckluft wird kein Zeitzuschlag vergütet.“

Der Inhalt dieser beiden Ziffern hatte Streitfälle ausgelöst. Gelegentlich der Behandlung der Streitfälle aus Ziffer 5a hat das Haupttarifamt für das Baugewerbe eine Feststellung (Nr. 54) treffen müssen (veröffentlicht in Nr. 44 des „Zimmerer“ laufenden Jahrganges). Darin heißt es: „Die Hauptparteien vereinbaren, daß sie eine Erläuterung des § 4 zu 5a und zu 6 des Reichsarbeitsvertrages vereinbaren und als Anmerkung in den Reichsarbeitsvertrag aufnehmen wollen.“ Trotz dieser Vereinbarung lehnten die Unternehmer eine Milderung oder Erläuterung der Ziffer 6 ab mit der Begründung, daß dadurch der Reichsarbeitsvertrag eine Abänderung erfahre, für die sie die Verantwortung nicht übernehmen könnten. Sie lehnten deshalb auch einen von den Arbeitervertretern hierzu gemachten Vorschlag ab. Zur Ziffer 5a hatten die Arbeitervertreter ebenfalls einen Vorschlag unterbreitet, der ihrer Auffassung entsprach und geeignet war, Differenzen, wie sie bereits aufgetreten sind, zu begegnen. Allein dieser Vorschlag fand nicht die Zustimmung der Unternehmer, sie beantworteten ihn mit einem umfangreichen Gegenvorschlag, mit dem sich die Arbeitervertreter unter keinen Umständen einverstanden erklären konnten, weil er dem Begriff „Wechsel der Arbeiterschaft in mehreren Schichten“ eine geradezu unmögliche Auslegung gab. So war auch in diesem Falle eine Einigung nicht zu erreichen.

Zum Schluß wurden noch Ferien- und Lehrlingsfragen angesprochen. Die Verhandlungen sollen Mitte Dezember fortgesetzt werden.

Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für die Grenzmark. Durch Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 9. November 1927, Tagb.-Nr. 111 A 3934/29 Tarifregister, ist der am 13. Juni 1927 abgeschlossene Lohn- und Arbeitsvertrag für allgemeinverbindlich erklärt. Der berufliche Geltungsbereich umfaßt die Arbeitsgruppen, wie dieses für den Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe vom 30. März 1927 vorgesehen ist. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Kreise Deutsch-Krone, Flatow, Schlochau, Neuhau und Stadtkreis Schneidemühl. Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nicht auf den § 5 des Tarifvertrages. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung ab 10. Oktober 1927 und außerdem ist festgelegt, daß die Verbindlichkeit des Schiedsspruches vom 28. Mai 1926 außer Kraft tritt.

Verichte aus den Zahlstellen.

Angerburg. Am 6. November fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Der Kassierer gab den Kassenbericht, der von den Revisoren geprüft wurde. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Aus dem Kassenbericht war erfreulicherweise ersichtlich, daß die Lokalkasse einen Aufstieg zu verzeichnen hat. Auch die Mitgliederzahl ist gestiegen. Vom Vorliegenden wurde ein Schreiben des Gauleiters verlesen, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß alle Kameraden, die Anspruch auf Ferien haben, von diesem wichtigen Recht des Tarifvertrages Gebrauch machen sollen. Eine Umfrage in der Versammlung ergab, daß nur sehr wenige Kameraden in den Genuß der Ferien gelangen. Auch ist für viele Lehrlinge die Arbeitszeitfrage noch nicht geregelt. Im Kartellbericht gab der Delegierte die Namen zur Vorschlagsliste der freien Gewerkschaften zur Krankenkassenwahl bekannt. Bei dieser Wahl wird sich ein harter Kampf entspinnen, da auch der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband eine Liste eingereicht hat, um möglichst die Stellung der freien Gewerkschaften in dem Ausschuss zu unterbinden. Anschließend hieran sprach Kamerad Liebig über die Aufgaben der Gewerkschaftsmitglieder bei den kommenden Wahlen und ersuchte die Kameraden, mit aller Kraft für die Befreiung der Arbeiterklasse einzutreten. Nach Erledigung einiger örtlichen Angelegenheiten fand die Versammlung ihren Abschluß.

Breslau. In der am 25. Oktober abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde zunächst das Andenken des verstorbenen Kameraden Alois Wolf in üblicher Weise geehrt.

An Stelle der verhinderten Verwaltungsdirektors, Genossen Kirchhoff, hielt der Landessekretär, Genosse Peukert vom Krankenkassenverband, einen Vortrag über: „Die umkämpften Ortskrankenkassen“. Redner wies auf den Kampf hin, der von allen Seiten gegen die Ortskrankenkasse geführt wird, weil sie sich in den Händen bewährter Genossen befindet. Die Angestellten der Krankenkasse werden am meisten angefeindet. Die Unternehmer behaupten, sie verschlangen ungeheure Summen und leisteten keine Arbeit. Beträchtliche Geldsummen würden zu allen Zwecken verausgabt, nur nicht für die kranken Kassenmitglieder und ähnliches mehr wird von unsern Gegnern als Wahlsparole benutzt. Die christlichen Verbände geben sich die größte Mühe, bei den Herrschaften alles daranzusetzen, damit diese die Hausangestellten in ihrem Sinne beeinflussen. In den Landkreisen sind es Stahlhelmvereinigungen und deren Anhänger, die mit allen möglichen Mitteln am Werke sind. In verschiedenen Orten wollte man den freien Gewerkschaften ein Drittel der Vertreter gnädigst zugestehen. Redner ging dann auf die Ausgaben des Krankenkassenverbandes ein, die besonders herhalten müssen, da diese den Mitgliedern wenig oder gar nicht bekannt sind. Er wies im besonderen auf die Barleistungen hin, die gegenüber dem Arzthonorar verschwindend gering sind. Jeder der hiesigen Ärzte habe jährlich 12 000 bis 16 000 M für Krankenkassen-Patienten erhalten. Ein Arzt in der kleinen Provinzstadt Bunzlau hat sogar 23 000 M bezogen. Dabei hört man noch immer Klagen über die schlechte Bezahlung der Ärzte. Der Krankenkassenverband in Schlesien hat Maßnahmen gegen die unerhörten Preissteigerungen für Medizinern usw. in der Weise getroffen, daß die Waren durch den Heilmittelvertriebsverband zu bedeutend billigeren Preisen an die Mitglieder verabfolgt werden. Weiter stehen den Mitgliedern Erholungsstätten zur Verfügung, die von weiblichen und männlichen Mitgliedern im Sommer wie im Winter aufgesucht werden können. In der Inflationszeit, als das Honorar für die Ärzte alles übertraf, wurde das Anstehen an die Verwaltung gestellt, diese Einrichtungen zu verkaufen. Durch das Eintreten unserer Genossen wurde dies verhindert. Die Einrichtungen können weder Betriebs- noch freie Kassen aufweisen. Diese Tatsachen sollten allen Mitgliedern zum Nachdenken Anlaß geben und dazu beitragen, daß sich sämtliche Mitglieder an den Wahlen der Ausschussvertreter, die dann ihren Vorstand wählen, beteiligen. Nur dann kann der Ausbau der Krankenkasse im Interesse unserer kranken Mitglieder gefördert werden. In der Diskussion bemerkte zunächst Kamerad Mischke als Kassierer der Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer, daß die alte Zimmererkasse dieselben Leistungen wie die Ortskrankenkasse gewährte. Nur durch das Pflichtgesetz von 1913 wurden unsere Mitglieder gezwungen, den Ortskrankenkassen beizutreten. Kamerad Schmidt bemerkte, daß Stegerwald vom Zentrum in der Glatzer Gegend sich große Mühe gibt, die Krankenkassenmitglieder in seinem Sinne zu beeinflussen. Unsere Kameraden sollten am Tage der Wahl alles daransetzen, um einen guten Erfolg zu erzielen. In diesem Sinne äußerten sich die Kameraden Goldschmidt, Winkler und andere. Genosse Peukert beantwortete in seinem Schlusswort die gestellten Fragen bezüglich des Krankengeldes und der Vertrauensärzte. Gegen letztere müsse sofort Beschwerde beim Vorstand der Kasse erhoben werden, falls die Behandlung kranker Mitglieder zu Beschwerden Anlaß gibt, damit diese einer genauen Prüfung unterzogen werden. Anschließend hieran wurde über das vom Zentralvorstand herausgegebene Material zum Zwecke einer regelrechten Kontrolle der Delegierten auf allen Bauplätzen gesprochen. Es wurde beschlossen, hierfür eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Kameraden sollten dafür Sorge tragen, daß an dieser Sitzung alle Baustellen vertreten sind.

Kassel. In der am 3. November stattgefundenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erstattete Kamerad Siebert Bericht über die Verhandlungen des Bezirksarbeitsvertrages. Redner wies besonders auf die schwierigen Verhandlungen in der Lehrlingsfrage hin. Der Innungsstopp in Kassel müsse recht bald abgehackt werden und jeder Kamerad sei verpflichtet, den Lehrlingen zu den Rechten des Reichs- sowie des Bezirksarbeitsvertrages zu verhelfen. Alsdann sprach der Referent über die Aufgaben der Plachdelegierten und gab Erläuterungen zu dem vom Zentralvorstand herausgegebenen „Leitfaden für Bau- und Plachdelegierte“. Es ist notwendig, daß die Mitgliedsbücher alle 14 Tage kontrolliert werden. Der Reichsarbeitsvertrag in seinen wesentlichen Bestandteilen wurde bekanntgegeben; hieran schloß sich eine rege Diskussion, in der noch ungeklärte Fragen beantwortet wurden.

Leipzig. Am 9. November fand im Volkshaus unsere Mitgliederversammlung statt. Den Kassenbericht gab der Kassierer. Der Lokalkassenbestand beträgt 42 355,68 M; er ist im dritten Quartal um 4928,47 M gestiegen. Die Ausgaben der Lokalkasse betragen 3742,63 M. Der Mitgliederbestand war 2303. Es sind immer noch eine Anzahl Restanten vorhanden; diese müssen bei der Buchkontrolle auf den Arbeitsplätzen besonders vorgenommen werden. Der von den Revisoren beantragte Entlastung des Kassierers wurde einstimmig zugestimmt. Hierauf referierte Genosse Professor Dr. Hermberg. Der Redner führte etwa folgendes aus: Ob jetzt schon Anzeichen zu einer Krise vorhanden seien, könne man noch nicht genau feststellen. Trotz der Krise im Jahre 1926 wäre in diesem Jahr die Friedensproduktion erreicht worden. Nach der Kohlenproduktion und der Warenverfrachtung sei die Produktion jetzt ungefähr 25 % höher als vor dem Kriege. Vor dem Kriege waren 28 Millionen Menschen an der Produktion beteiligt, heute dagegen sind es 32 Millionen. Es steht fest, daß der Produktionsapparat in Deutschland sehr rückständig war. Das konnten sich die deutschen Unternehmer leisten, weil die Arbeitslöhne so niedrig standen. Auf Grund der Krise 1926 haben die deutschen Unternehmer sich dazu bequemen müssen, den Produktionsapparat zu verbessern. In der kapitalistischen Wirtschaft gibt es immer Arbeitslose. Der Normalstand beträgt ungefähr 500 000 bis 600 000. Jetzt hätten wir 700 000 bis 750 000 Arbeitslose 80 % der Produktion in Deutschland sei Innenproduktion. Hieraus wäre zu sehen, wie bedeutungsvoll der innere Markt ist. 15 % der Pro-

duktion gingen in die nächste Nachbarschaft (Europa) und nur 5 % gingen in überseeische Länder. Es sei wohl richtig, daß sehr viele überseeische Länder ihre Waren jetzt selbst herstellen. Aber zum Aufbau ihrer Industrie führen diese Länder, zum Beispiel Japan, dreimal soviel ein als früher. Es wäre nicht immer richtig, daß ausschließlich Agrarländer die Abnehmer unserer Waren wären. Zum Beispiel sei England vor dem Kriege unser größter Abnehmer gewesen. Die Steigerung der Absatzmöglichkeiten sei für Deutschland günstig. In Europa ist der Absatz auf 72 % der Vorkriegszeit gestiegen. Die Staatslasten sind in Deutschland auf das 2½fache gestiegen plus 2½ Milliarden Mark des Dawes-Planes. Im Ausland sei die Steigerung der Staatslasten aber viel höher, so in England das 4½fache, in der Schweiz das 3fache und in Amerika das 5fache. Die Konkurrenzfähigkeit sei also nicht von den Staats- oder Soziallasten abhängig. Die deutschen Unternehmer sind aber noch im Vorteil durch die viel, viel niedrigeren Löhne. Die Löhne der englischen Arbeiter sind nach dem Kriege um 25 % mehr gestiegen als die der deutschen; ähnlich liegt es auch in anderen Ländern. Aus dem Zurückbleiben der Löhne erzielen die deutschen Unternehmer einen Gewinn von 8 bis 10 Milliarden Mark im Jahr. In der Konkurrenzfähigkeit stehen die deutschen Unternehmer viel günstiger da als die der anderen Länder. Die Lohnsteigerungen richten sich nach den Löhnen der übrigen Umgebung. Die Niederlage der englischen Bergarbeiter wäre auf die niedrigen Löhne der Bergarbeiter in Deutschland zurückzuführen. In England versuchen die Unternehmer, die Löhne zu drücken, um an den Stand der deutschen Löhne heranzukommen. Die nächsten Kämpfe der Arbeiterklasse gingen noch nicht um das Endziel, sondern um den Ausgleich der Löhne in den fortgeschrittenen Ländern. Die Aufgabe der deutschen Arbeiterklasse müsse es sein, die höheren Löhne der übrigen Länder zu erreichen. Der Absatzmarkt und die Wirtschaftslage in Deutschland wären hierfür nicht ungünstig. Im Interesse des internationalen Proletariats müsse die deutsche Arbeiterklasse in dieser Richtung vorwärtsschreiten. Beifall lohnte den Redner für seine vorzüglichen Ausführungen. In der Diskussion unterstützte ein Redner die Ausführungen des Referenten und betonte, daß die Arbeiterklasse auf politischem Gebiet aktiv werden muß, damit die Erfolge auf gewerkschaftlichem Gebiet durch Zölle und Steuern nicht wieder geraubt werden können. Ein anderer Redner erklärte, daß der Referent nicht marxistisch gesprochen hätte. In seinem Schlusswort wies der Referent nach, daß der zweite Redner wohl immer das Wort Marxismus im Munde führe, aber von den Lehren Karl Marx' keine Ahnung habe. Hierauf berichtete der Vorsitzende, daß die Unternehmer erklärt hätten, solange es noch Zahlstellen gäbe, die den Tarifvertrag nicht einhalten, nicht zu verhandeln. Von seiten der Organisationsleitung wäre alles getan worden, die Unternehmer zu bewegen, den gerechten Wünschen unserer Kameraden entgegenzukommen. Am Montag, 14. November, finden nochmals in Dresden Verhandlungen statt. Den Streikwünschen einzelner Kameraden könnte nicht Rechnung getragen werden, da im Frühjahr die Mitglieder mit großer Mehrheit dem Tarifvertrag zugestimmt hätten. Redner gab dann noch die neu vereinbarte Winterarbeitszeit bekannt. In der Diskussion empfahl ein Redner, den Chemiker Kameraden zu folgen und in den Streik einzutreten. Einige Redner trafen dieser Auffassung entschieden entgegen. Nachdem der Vorsitzende die Kameraden noch aufgefordert hatte, an der Demonstration und den Revolutionsfeiern teilzunehmen, wurde die Versammlung geschlossen.

München. Am 20. Oktober fand unsere Generalversammlung statt. Zunächst referierte Genosse Birckhammer, Angehörter der Allgemeinen Ortskrankenkasse München, über: „Die Bedeutung der Krankenkassenwahlen“. Es sei notwendig, über die Krankenkassenwahlen Aufklärung zu schaffen, wenn auch ein großer Teil unserer Kameraden bei der Zentralkrankenkasse der Zimmerer, aber ein noch größerer Teil bei den Betriebskrankenkassen versichert sei. Redner skizzierte die Anfänge der Sozialversicherung und deren Entwicklung in Deutschland bis zu ihrem heutigen Tag. Es hat im Laufe der Jahrzehnte oft schwere Kämpfe im Reichstag bedurft, um die Spezialgesetzgebung, insbesondere die Krankenversicherung, immer mehr zugunsten der Arbeitnehmer auszubauen. Es ist jedoch der Beweis erbracht, daß Deutschland vor dem Kriege die bestausgebauteste Sozialversicherung hatte. Wir dürfen heute nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Die Rechlosigkeit der Versicherten müsse abgeschafft werden. Heute sei es Pflicht aller Versicherten, die Rechte, die ihnen laut Gesetz zustehen, auszunutzen. Es sei daher Pflicht der Versicherten der Allgemeinen Ortskrankenkasse, am 20. November zur Wahl zu gehen. Für die Kameraden, die in Betriebskrankenkassen versichert sind, sei es Pflicht, für eine bessere Vertretung der Versicherten in den Ausschüssen zu sorgen; denn bei den Betriebskrankenkassen haben die Arbeitgeber, besonders in bezug auf Stimmrecht, sehr viele Rechte. Auch die Leistungen dieser Kassen sind im Verhältnis zu denen der Ortskrankenkasse minimal. Noch schlechter stehe es bei den Innungskrankenkassen. Für unsere Organisation sind die Kameraden Michel Obermaier, Jakob Zwickbauer, Engelbert Eder, Fritz Drefel und Lauber zur Ausschufwahl vorgeschlagen worden. Hieran anschließend gab der Vorsitzende dem Genossen Birckhammer das Wort, der in seinen Ausführungen hervorhob, daß die Krankenkassenverhältnisse in früheren Zeiten ganz unwürdig gewesen sind. Als Beweis wurden verschiedene Episoden aus vorkriegszeitlichen Reichstagsverhandlungen bekanntgegeben. Die Leistungen der Krankenkassen waren sehr schlecht, insbesondere in bezug auf Geschlechtskrankheiten. In München gab es 11 Ortskrankenkassen die im Jahre 1904 zu einer Allgemeinen Ortskrankenkasse vereinigt wurden. In Deutschland bestanden 21 300 reichsgefällige Krankenkassen. Die sehr guten Leistungen der Münchner Ortskrankenkasse werden leider nicht immer entsprechend gewürdigt. Es wurden über 3000 Kranke in Sanatorien und über 4000 Kranke in Landaufenthalt gebracht. Im Jahre 1926 sind allein

14 000 Betriebsunfälle vorgekommen. Zu dem viel geschmähten Vertrauensarztssystem wurde angeführt, daß der ständige Krankenstand 14 000 bis 15 000 beträgt. Im Jahre 1926 sind 69 909 Kranke zum Vertrauensarzt geladen worden, wovon nur 42 880 erschienen sind. Dies sei ein Beweis, daß immer ein großer Teil Simulanten zu verzeichnen sei. Die angeführten Zahlen beweisen, daß es notwendig ist, in den Ausschüssen und Vorstand zuverlässige und die Interessen der Arbeiterklasse vertretende Kollegen zu bringen, um den Versicherten zu ihren Rechten zu verhelfen. Bei der letzten Krankenkassenwahl im Jahre 1913 sei von unsern Gegnern, besonders von den christlichen Vertretern, eine schändliche Wahlagitation mit dem Motto „Für König und Vaterland“ getrieben worden. Es wird auch von diesen Gegnern alles aufgegeben werden, um einen Sieg zu erringen. Jeder Wahlberechtigte muß zur Wahl gehen und auch die noch Abseitsstehenden heranziehen. — In der Diskussion wurde hervorgehoben, daß eine Konzentration der Krankenkassen in Deutschland unbedingt anzustreben sei. Die vielen Einzelkassen wirken nur schädigend für die Mitglieder. Die Leistungen der Krankenkassen haben wohl viele Not überbrückt, es müsse aber noch besserer Ausbau angestrebt werden. Mit dem Schlusswort der beiden Referenten wurde noch manche wertvolle Aufklärung gegeben. Hierauf erstattete der Kassierer den Quartalsbericht. Der Mitgliederbestand betrug am Ende des Quartals 1738 Kameraden. Ein Wiederaufnahmeantrag des im Jahre 1925 von der Zahlstelle München ausgeschlossenen Martin Nagl wurde mit überwiegender Mehrheit angenommen. Alsdann wurde die Versammlung auf den 3. November vertagt und eine Gesamtfunktionärversammlung einberufen. Der Vorsitzende erläuterte den vom Zentralvorstand herausgegebenen „Leitfaden für Bau- und Platzdelegierte“. Der Kassierer gab eine Restantenliste sowie eine Liste der Andersorganisierten und Indifferenten bekannt. Wenn auf allen Arbeitsplätzen eine strenge Kontrolle geübt würde, könnten diese Listen nicht in einem solchen Umfang erscheinen. Der Vorsitzende gab die von der Verwaltung ausgearbeiteten und vom Vorstand beschlossenen Richtlinien für arbeitslose und kranke Kameraden bekannt; diese lauten: Richtlinien für arbeitslose Kameraden im Stadtbereich München. Jeder Kamerad ist verpflichtet, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und arbeitslos wird, sich am nächsten Tage, und zwar vormittags 10 bis 12 Uhr, im Verbandsbureau zu melden unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches und des Entlassungsscheines. Auf Grund des Mitgliederbeschlusses vom 23. Februar 1923 werden Freimarken nur an solche Mitglieder abgegeben, die sich der vorgeschriebenen Kontrolle unterziehen. Für zurückliegende Wochen, für die eine Kontrolle nicht erfolgte, werden Freimarken nicht abgegeben. Die Abgabe von Freimarken erfolgt nur Donnerstags und Freitags, vormittags zwischen 10 und 12 Uhr. Für arbeitslose Kameraden, die Anspruch auf Unterstützung haben, beginnt die Erwerbslosigkeit mit dem Tage der Anmeldung im Verbandsbureau. (Siehe Statut § 7 Absatz 3.) Jeder Arbeitslose hat sich wöchentlich zweimal zur Kontrolle zu melden. Die Kontrolltage richten sich nach den Meldebtagen im Arbeitsamt. Die Kontrollzeit ist für in München wohnende Kameraden von 10 bis 12 Uhr vormittags. Jeder Kamerad, der arbeitslos ist, ganz gleich, ob er Unterstützung bezieht oder nicht, hat sich der vorgeschriebenen Kontrolle zu unterziehen. Die Auszahlung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung erfolgt jeweils am Sonnabend von 9 bis 11 Uhr. Jeder Arbeitslose hat seine Unterstützung selbst abzugeben. Bei zweiten Personen wird keine Unterstützung ausbezahlt. Bei Arbeitsaufnahme ist jeder Kamerad verpflichtet, sich unbedingt im Verbandsbureau zu melden. Andernfalls können Freimarken nicht mehr abgegeben werden. Im übrigen gelten für Kranke und Arbeitslose die satzungsgemäßen Bestimmungen, die im Statut (Seite 41 und 44) festgelegt sind. Es wird jedem Kameraden empfohlen, dieselben eingehend durchzulesen. — Richtlinien für arbeitslose Kameraden im Vorortgebiet München. Jeder Kamerad ist verpflichtet, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und arbeitslos wird, sich am nächsten Tage bei seinem zuständigen Kassierer unter Vorlage des Mitgliedsbuches und des Abheftscheines zu melden. Arbeitslose, die nicht unterstützungsberechtigt sind und Anspruch auf Freimarken erheben, haben sich wöchentlich mindestens einmal beim zuständigen Kassierer unter Vorzeigung der Stempelkarte von der Erwerbslosenversicherung zu melden, sofern nicht ein anderer Kamerad vom Bezirksausschuß für ihn beauftragt ist. Das Nachkleben von Freimarken für zurückliegende Wochen, für die eine Kontrolle nicht erfolgte, ist auf Grund des Beschlusses vom 23. Februar 1923 nicht gestattet. Arbeitslose, die auf Grund ihrer erworbenen Rechte Anspruch auf Unterstützung vom Verband erheben und sich nicht der vorgeschriebenen Kontrolle unterziehen, haben für die laufende Woche keinen Anspruch auf Unterstützung. Die Erwerbslosigkeit beginnt mit dem Tag der Anmeldung beim Kassierer (Statut § 7 Absatz 3). Die Einteilung der Meldepflicht und die Auszahlung der Unterstützung bleibt den einzelnen Bezirksausschüssen überlassen, die der Zahlstelle Mitteilung zu machen haben. Sobald ein Kamerad eine Arbeit aufnimmt, hat er sich sofort beim Kassierer abzumelden; der sofort der Zahlstelle Mitteilung zu machen hat. — Diese Richtlinien wurden einstimmig angenommen. Der Vorsitzende gab weiter die Erklärung ab, daß der ungeheuren Preissteigerung der Baustoffe ganz energig entgegengetreten werden muß, und verlas ein Protestschreiben an den Bezirksausschuß des NOB. Dieser Protest wurde einstimmig angenommen. Die Behandlung eines weiteren Antrages wurde von den Funktionären zur Behandlung abgelehnt und der Vollversammlung überwiesen. Der Vorsitzende gab bekannt, daß ein Besuch der Zahlstelle an die Stadtverwaltung in München um Ueberlassung eines geeigneten Raumes zur Abhaltung von Modellerkursen mit ganz fadenscheinigen Gründen abgelehnt wurde. Die sehr schön verlaufene Funktionärversammlung hat gezeigt, daß lebhaftes Interesse für alle Tagesfragen vorhanden ist. Es ist nur zu wünschen, daß unsere Herbst- und Winteragitation von Erfolg gekrönt sein möge.

Reichenbach. Am Sonntag, 20. November, tagte im Lokal Döhn die von der Gauleitung bestimmte, zu dem Bildungsprogramm für das Winterhalbjahr 1927/28 gehörende Versammlung. Das Gesetz über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung stand auf der Tagesordnung. Als Referent war Arbeitersekretär, Kollege Dornheim, Frankfurt am Main, erschienen. Der Wichtigkeit der Tagesordnung entsprechend, gerade hier auf dem ländlichen Gebiete, hatte es der Zahlstellenvorstand sich nicht nehmen lassen, möglichst allen Arbeitern, nicht nur den Zimmerern, Gelegenheit zu geben, diesen Vortrag mit anzuhören. Deshalb waren alle Bauarbeiter zu dieser Versammlung durch die Ortsstelle eingeladen worden. Ein recht großer Teil war diesem Rufe auch gefolgt und es muß festgestellt werden, daß wohl ein politisches Referat keine andächtige Zuhörerschaft haben konnte. Der Referent, Kollege Dornheim, entfaltete sich auch seines Auftrages in 1½stündiger Rede in glänzender Weise. Er hielt zunächst einen Rückblick auf die Arbeitslosenunterstützung in den Gewerkschaften. Ging dann zu der Vorgeschichte der staatlichen Unterstützung bis zum November 1923 über, wies nach, daß vom November 1923 bis 30. September 1927 der Träger der Arbeitslosenunterstützung das Reich, die Länder und die Gemeinden waren. Ab 1. Oktober 1927, mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes, beginnt eine neue Periode der Erwerbslosenunterstützung. Von da ab kommen als Träger nur noch Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte in Frage. Deshalb scheidet auch bei dem neuen Gesetz die Bedürftigkeitsfrage vollständig aus. Redner behandelte dann die wichtigsten Paragraphen des Gesetzes und erläuterte an Hand von praktischen Beispielen, durch Frage- und Antwortspiel, dieselben. Näher darauf einzugehen, ist nicht erforderlich, da der Redner es recht gut verstand, die Zuhörer vollständig für seinen Vortrag zu fesseln. In der Diskussion wurden verschiedene Anfragen gestellt, die der Redner in seinem Schlusswort mit beantwortete. Er forderte zum Schluß alle Anwesenden auf, sich nicht allein der Gewerkschaftsfrage zu widmen, sondern sich auch mehr auf dem politischen Gebiete zu betätigen. Wenn ein jeder Arbeiter in dieser Weise seine Pflicht tut, braucht uns vor dem kommenden Wahljahr nicht ängstlich zu sein. Mit dem Hinweis des Vorsitzenden, das Gehörte auch auf zu verwerfen und auch die kommenden Versammlungen, die am 18. Januar und 19. Februar 1928 stattfinden, ebenso zahlreich zu besuchen, schloß er die gut besuchte Versammlung. Daß gerade dieses Problem bei der Arbeiterschaft großes Interesse findet, zeigte ebenfalls der gute Besuch der Versammlung.

Senftenberg. Am 6. November tagte die Zahlstellenversammlung. Nicht vertreten waren die Bezirke Adelsberg, Hofena, Hohenbucka, Müdenberg, Hirschfeld, Staupitz und Elsterwerda. Der Gauleiter, Kamerad Köhler, hielt einen Vortrag über das Arbeitsgerichtsgesetz in außerordentlich verständlicher Form. An der Diskussion beteiligte sich unter andern der Kamerad Ponsiek, Lautawerk R.-L. Der Geschäftsbericht des Kameraden Schulze umfaßte den Werdegang der Zahlstelle von seinem Geschäftsantritt 1923 bis heute. In Hand der Karte und einer graphischen Darstellung der Mitgliederbewegung und des Arbeitsmarktes zeigte er bildlich das Leben der Zahlstelle der zurückliegenden 5 Jahre. In den Jahren des Ausbaues der Braunkohlenindustrie zu modernen Anlagen unter Ausnutzung der Inflationszeit waren schon in den kleineren Zahlstelle über 700 organisierte Zimmerer beschäftigt. 1923 zeigte die Kurve Arbeitsmarkt einen starken Abfall und mit ihr zugleich die Mitgliederbewegung. Ein großer Teil der Kameraden wanderte ab. Ein noch größerer Teil zog sich wieder in die Landwirtschaft zurück und war für uns verloren, so daß am Schluß des Jahres 1923 nur noch 415 Zimmerer vorhanden waren. Die Stabilisierung 1924 brachte eine weitere Verschlechterung des Baumarktes und des Mitgliederbestandes, so daß sich die Jahresversammlung der Zahlstelle unter Hinzuziehung eines Hauptvorstandsmitgliedes mit der Frage der Liquidation befassen mußte. Kamerad Schumann vom Hauptvorstand beurteilte diese Frage vom voraussehenden Gesichtspunkte, dementsprechend wurde auch beschloffen und die Richtlinien zur Festigung der Zahlstelle angenommen. Die Agitation im Jahre 1925, der Anschluß der Zahlstelle Müdenberg und der Wiederaufbau der Zahlstelle Elsterwerda als Bezirk der Zahlstelle Senftenberg, brachte uns einen Zugang von rund 200 Mitgliedern. Die Verschlechterung des Baumarktes im Jahre 1925, die schon mitten im Sommer einsetzte und wohl zum Teil die Auswirkung der großen Kämpfe im Baugewerbe war, brachte uns naturgemäß wiederum einen Mitgliederverlust, und doch konnte man aus der Kurve Mitgliederbewegung ersehen, daß schon eine gewisse Stabilität in der Mitgliederbewegung eingetreten war. Die Arbeitsmöglichkeit im Jahre 1926 war in unserm Zahlstellengebiet nicht besonders gut. Die Mitgliederzahl bewegte sich zwischen 435 bis 535. Ein erfreuliches Zeichen ist, daß der Mitgliederbestand im Winterhalbjahr 1926/27 fast gleich blieb. Dem inneren Ausbau der Zahlstelle, Schaffung von Kaspertagebezirken in rein ländlichen Gebieten, ist das zu danken. Das Jahr 1927 ist für uns Zimmerer unvergänglich. Schon frühzeitig setzte die Agitation ein. Den Auftakt gab für unser Gebiet die Gaukonferenz in Görlitz. Erfreuliche Zahlen lesen wir aus den Berichten. Auch die Zahlstelle Senftenberg kann sich sehen lassen. Die Angliederung der Zahlstelle Cottbus brachte uns 85 Mitglieder. Den Anstoß, den der Geschäftsführer durch mehrere Besuche der Arbeitsstellen im Bezirksgebiet Cottbus zur Agitation gab, brachte auch in Cottbus wieder Bewegung in der Zimmererorganisation. Die Mitgliederzahl in Cottbus stieg von 85 auf 145. Auch alle anderen Bezirke waren in der Gewinnung neuer Mitglieder rührig, so daß wir heute einen Mitgliederbestand von 818 zu verzeichnen haben. Die größte Aufgabe sei, nun die gewonnenen Mitglieder zu halten, und hier erwache für die Funktionäre der Zahlstelle eine verantwortungsvolle Aufgabe. Mit dem Nachlassen der Arbeitsmöglichkeit dürfe die Fühlung mit den Kameraden nicht verlorengehen. Sie müssen den Winter hindurch gehalten werden, damit die aufreibende Arbeit der Agitation nicht umsonst gewesen sei. Die Agitation 1928 muß sich auf der Mitgliederzahl 818 aufbauen, um 1928 die Zahl 1000 zu erreichen. Das Delegiertenwesen liege noch im argen.

Einige Gebiete bedürfen noch ganz besonderer Arbeit, Calau und der südliche Teil vom Kreis Hoyerwerda müssen zuerst durch Agitation erfasst werden. Überall müssen unsere Funktionäre mit Hand anlegen. Das statistische Material muß mehr Beachtung finden; denn darauf baue man das Lebensbild der Organisation auf. Mit einigen Worten wurde der Bezirksarbeitsvertrag in Brandenburg gestreift; daß es noch nicht zum Abschluß eines solchen gekommen sei, liege vornehmlich am Tiefbau- und Betongewerbe, die durch den Reichsarbeitsvertrag wieder Tarifkontrahenten geworden seien. Der Kassenbericht zeigt folgende Bilanz: Lokale Einnahme 7724 M., lokale Ausgabe 6543,41 M., Gewinn 1180,59 M., Lokalkassenbestand vom 3. Quartal 1926 670,72 M., Lokalkassenbestand am 3. Quartal 1927 1851,31 M. Die Revisoren beantragten, dem Kassierer Entlastung zu erteilen, die einstimmig erfolgte. — Anschließend gab Kamerad Mehl als Jugendleiter den Bericht von der Jugendgruppe des Bezirks Senftenberg, die im Frühjahr 1927 gegründet worden ist. Der Fortschritt in der Jugendbewegung sei als gut zu bezeichnen. Mehrere Zusammenkünfte der Jugendlichen haben stattgefunden, in der sie in die gewerkschaftliche Ideenwelt eingeführt wurden. Auch eine Jugendwanderung sei arrangiert gewesen. Vom 15. November an beginnt die praktische Arbeit, die Einführung in die Zimmerkunst. Der Besuch aller Veranstaltungen sei als gut zu bezeichnen, dadurch dokumentiere sich die Notwendigkeit der Gründung von Jugendgruppen. Auch andere Bezirke mögen unsern Beispiel folgen. Unter Hinweis auf den Gaujugendtag 1928 schloß er seine Ausführungen, die mit großem Interesse verfolgt wurden. Die Zahlstellenversammlung war mit den Arbeiten im Jahre 1927 zufrieden. Kritiken wurden nicht geübt. Der alte Vorstand wurde bis auf einen ausscheidenden Revisor und Schriftführer wiedergewählt. An Stelle der ausgeschiedenen Kameraden wurde als Revisor der Kamerad Schönfeld, Wetzow, und als Schriftführer der Kamerad Pehla, Cottbus, gewählt. Eingegangene Anträge standen zur Beratung. Der Antrag Hoyerwerda, die Lokalkassen zu 50 % sollen nur für 1927 erhoben werden, wurde angenommen. Ebenso der Antrag der Jugendgruppe, 15 M. zur Beschaffung von Werkzeug und 25 M. zu einem Jugendgruppenwimpel. Der Antrag Bernsdorf, die Kassierer nach Prozentsatz zu entschädigen, wurde abgelehnt, weil die prozentuale Entschädigung sich immer unsozial den Kassierern gegenüber auswirke, die diese Arbeit in Gebieten tun müssen, die eine tiefere Lohnklasse haben. Unter „Verschiedenes“ kam die Lehrlingszucht zur Sprache. Uns übergeordnete Instanzen werden Richtlinien finden, um auch dort sachgemäß vorzugehen zu können. Kamerad Mehl rügte den Abschluß des Reichsarbeitsvertrages. Kamerad Köhler antwortete, daß der Verbandstag über den Reichsarbeitsvertrag gesprochen und ihm zugestimmt habe. Hierauf wurde die Zahlstellenversammlung mit einem dreifachen Hoch auf die Zimmererorganisation geschlossen.

Saugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Beim Richten eines Neubaus in Cera, der von der Firma Gehrbard & Taubert ausgeführt wird, stürzte der Zimmerer Fritz Albert etwa in Höhe von 6 Metern ab und erlitt schwere Fuß- sowie auch innere Verletzungen, so daß der Bedauernswerte nach seiner eine Stunde von der Unglücksstelle entfernten Wohnung gebracht werden mußte. Auffallenderweise haben sich bei dieser Firma in den letzten Jahren mehrere Unfälle, teils schwerer, teils leichter Natur ereignet. Besonders Herrn Taubert wäre zu raten, sich einmal mit seinen Arbeitern über die Ursachen dieser Unfälle zu unterhalten. Die Arbeiter würden dabei so manche Mängel an Schutzvorrichtungen anführen können. Im Betriebe fehlen zum Beispiel die Aufstiegsräume sowie Schränke zum Aufbewahren von Kleidung. Der ganze Betrieb wäre einmal der Befähigung der Gewerbeaufsichtsbörde wert; diese dürfte so manches entdecken, was als höchst unzulässig befunden werden muß. Auch hinsichtlich der Bezahlung der tariflich festgesetzten Löhne für die Lehrlinge und Bezahlung der Schulstunden ist Herr Taubert einer von den Unternehmern, die sich beharrlich weigern, das vertraglich Vereinbarte auch zu halten, obwohl Herr Taubert bei den Verhandlungen mit zugegen war und mit im Vorstand des Arbeitgeberverbandes sitzt. Aber auch Herr Taubert wird sich noch an manches gewöhnen müssen, wenn die gesetzliche Betriebsvertretung willens ist, den Befehlen Achtung zu verschaffen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Ausschusssitzung des ADGB. Am 24. und 25. November trat der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Gewerkschaftshaus in Berlin zu seiner 10. Sitzung zusammen. Leipzig eröffnete die Tagung mit kurzen Darlegungen über die Aussperrung der Tabakarbeiter. Er kam sodann auf die Grenzstreitigkeiten zwischen den Verbänden zu sprechen, die sich in letzter Zeit gehäuft haben. Leipzig erstattete einen gedrängten Bericht über den Internationalen Gewerkschaftskongress in Paris und die Verhandlungen, die in den nachfolgenden Monaten über die Wahl des Präsidenten und die Frage der Sitzverlegung geführt worden sind. Es geht nach Ansicht des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes nicht an, daß dem IOB ein Präsident aufgedrungen wird, der nicht das Vertrauen der angeschlossenen Landeszentralen genießt. Die Engländer halten bekanntlich an der Kandidatur Purcell für den Vorstand des IOB fest. Der Ausschuss des IOB, der im Januar des nächsten Jahres in Berlin zusammentrifft, wird die Wahl des Generalsekretärs, eventuell eine Erloswahl für den Engländer vornehmen müssen. Er soll weiter auch über die Sitzverlegung entscheiden. Die Verbände wie der Bundesvorstand haben ihren Beitrag zu der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene erhöht. An Stelle der bisherigen Beilage der Gewerkschaftszeitung „Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung“ wird vom Januar an eine selbstständige Zeitschrift treten, deren Redaktion der Leiter der Arbeitsrechtsabteilung beim Bundesvorstand, Clemens Rörpel, übernehmen wird.

Leipzig berichtet dann über eine Reihe von Eingaben an Behörden aus der letzten Zeit, ein Gebiet, das in der Stille bearbeitet wird, aber doch große Bedeutung hat.

Der Bundesvorstand hat sich zum Beispiel in einer Eingabe an den preussischen Wohlfahrtsminister gewandt, um eine Änderung der ungünstigen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen zu erreichen. Als „geeignete Ärzte“ im Sinne der Verordnung und als Gutachter bei den Versicherungsämtern sollen nicht die angestellten Ärzte der Berufsgenossenschaften, sondern die beamteten Gewerbemedizinäräte herangezogen werden, die als Beamte die Gewähr dafür bieten, daß sie frei von dem wirtschaftlichen Interesse der Berufsgenossenschaften helfen werden, das Vertrauen der Arbeiterschaft zur Verordnung über die Berufskrankheiten wiederzugewinnen.

Eine weitere Eingabe an den Reichsinnenminister sowie die Länderregierungen und Parlamente beschäftigt sich mit der sozialhygienischen Ausbildung der Medizinstudierenden. Die sofort im Interesse der Sozialversicherung und der ärztlichen Mitarbeit im Arbeiterisch die Errichtung von Lehrstühlen für die soziale Hygiene an den Universitäten, um so zu ermöglichen, daß die Medizinstudenten Unterricht in sozialer Hygiene erhalten können und sich in ihren Staatsexamen über Kenntnisse auf diesem Gebiete ausweisen müssen.

Der Bundesvorstand hat sich auch in einer umfangreichen Eingabe an das Reichsfinanzministerium für die Erhöhung des steuerfreien Lohnabzuges eingesetzt. Er hat ferner Stellung genommen gegen die Erteilung von Religionsunterricht an den Berufsschulen. Am Schluß seiner Ausführungen brachte Leipzig dem Ausschuss eine Entschließung zur Kenntnis, in der der Bundesvorstand Stellung nimmt zu der Frage der Auslandsanleihen und der Steuerpolitik der Reichsregierung.

Nach dem Bericht des Bundesvorsitzenden nahm zunächst der Vorsitzende des Tabakarbeiterverbandes, Deichmann, das Wort zu eingehenden Ausführungen über die Vorgänge, die zu der Aussperrung der Tabakarbeiter geführt haben. In der anschließenden Debatte erklärten die Verbandsvorstände einmütig, daß angesichts der durch die Aussperrung geschaffenen Notlage der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Tabakindustrie dem Tabakarbeiterverband die Hilfe des Bundes gewährt werden müsse. Der Bundesauschuss beschloß daher einstimmig, dem Tabakarbeiterverband die Bundeshilfe zu gewähren. Alle Verbände werden zu diesem Zweck jede Woche 10 % pro männliches und 5 % pro weibliches Mitglied an die Bundeskasse leisten. Für den Fall, daß die Aussperrung noch weitere Ausdehnung erfahren sollte, wurde der Bundesvorstand zugleich ermächtigt, diese Beitragsätze entsprechend zu erhöhen.

In der Diskussion wird sodann die Frage des Sitzes und des Generalsekretärs des Internationalen Gewerkschaftsbundes berührt. Die Bestimmung des Sitzes und die Wahl des Generalsekretärs soll auf der nächsten Sitzung des Ausschusses des IOB im Januar erfolgen. Der Ausschuss schloß sich der Auffassung an, daß der Vorstand des IOB in der Ausschusssitzung im Januar ohne Rücksicht auf die fernere Haltung der Engländer gebildet werden müsse.

Im Verlauf der weiteren Verhandlungen nahm der Bundesvorstand einstimmig die nachfolgende Entschließung zur Wirtschaftslage an, die der Bundesvorstand vorgelegt hatte:

Der Bundesauschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärt, daß zum Ausbau der produktiven Kräfte in der deutschen Wirtschaft vorläufig noch der Zustrom ausländischer Kredite unentbehrlich ist. Er muß deshalb mit Bedauern feststellen, daß der weitere Zufluß dieser Kapitalien in jüngster Zeit durch mannigfaltige Maßnahmen und Reden gefährdet worden ist. Insbesondere hält er die Kritik an der Finanzgebarung der deutschen Kommunen, die mehr politischer Voreingenommenheit als wirtschaftlicher Erwägung zu entspringen scheint, um so weniger für berechtigt, als die Höhe der von den Kommunen aufgenommenen Auslandschulden beispielsweise nicht den Betrag übersteigt, den das Deutsche Reich ebenso freigebig wie unberechtigt der Ruhrindustrie geschenkt hat.

Die Zins- und Amortisationslast, die für die Gesamtheit der Auslandskredite aufzubringen ist, gefährdet die deutsche Währung nicht. Wohl aber bedeutet jede Erschlüchterung des Vertrauens des Auslandes in die öffentliche oder private Wirtschaft Deutschlands eine Gefährdung der Konjunktur. Im allgemeinen nützen kommunale Auslandsanleihen der Volkswirtschaft im gleichen Maße, wie es — ebenso allgemein — private Auslandskredite tun. Die Gewerkschaften halten insbesondere die Finanzierung des Wohnungsbaues, dessen Förderung dringenden sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, durch Aufbringung sowohl von öffentlichen Mitteln als auch von Auslandsanleihen für eine dringende und auch durchaus produktive Ausgabe.

Der Reichshaushalt ist in seinen Einnahmen weit über den Voranschlag hinausgekommen. Leider hat sich dabei wiederum gezeigt, daß die tatsächliche Besteuerung noch weit unsozialer ist als der Voranschlag. Diejenigen Steuern, die unter der Bezeichnung der Massensteuern zusammenzufassen sind, haben unverhältnismäßig hohe Beträge ergeben, müssen daher in erster Linie abgebaut werden. Insbesondere ist alsbald die bereits gelegentlich vorgeschriebene Abänderung der Lohnsteuer in Angriff zu nehmen, desgleichen eine Senkung der die Lebenshaltung einengenden Zölle.

Der Ausgleich im Haushalt ist durch eine Verschärfung der Erbschaftsteuer, durch zweckentsprechenden Ausbau des Branntweinmonopols und durch eine auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten beruhende Umgestaltung der Verwaltung in Richtung auf den Einheitsstaat herbeizuführen. Bis dahin sind die Beträge, die das Reich den Ländern zur Verfügung stellt, keinesfalls zu vermehren und die Mehrüberweisungen der letzten Zeit wieder abzubauen.

Den Mitgliedern der Gewerkschaften wird es zur Pflicht gemacht, vorbehaltlos und in jeder Weise das Streben nach der deutschen Reichseinheit zu fördern.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung, „Fragen der Lohnpolitik“, sprach der Vertreter der sozialpolitischen Abteilung beim Bundesvorstand, Spliedt. Er erörterte Vorschläge einiger Verbände zur Änderung des Hausarbeitsgesetzes. Eine weitere Ausdehnung der amtlichen Lohnfestsetzung in den Industrien mit starker Heimarbeit könne der Bundesvorstand nicht gutheißen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Verbände über die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen müsse rechtzeitig der Bundesvorstand zur Klärung und Bildung des Falles angerufen werden. Die Mehrheit der Verbände habe sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Spliedt unterzog sodann die Lage einer Prüfung, die auf lohnpolitischem Gebiete entstanden ist durch Lohnbewegungen während der Geltungsdauer eines Tarifvertrages und durch die sich häufige Anwendung der Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen. Die Zahl der Fälle, in denen ein Schlichtungsverfahren bis zur Verbindlichkeitserklärung durchgeführt wurde, hat im Jahre 1926 abgenommen. Über die Zahl der an diesen Fällen beteiligten Arbeitnehmer liegen keine Feststellungen vor. Ein Urteil über die Wirkung der Verbindlichkeitserklärung ist daher außerordentlich schwer. Schwerwiegende Gründe, die Spliedt im einzelnen erwähnt werden sowohl für als auch gegen die Verbindlichkeitserklärung angeführt. Viele Gesichtspunkte müssen erwogen werden, ehe man zu einem verantwortungsbewussten Ergebnis gelangen kann.

In der Aussprache, die dem Referat von Spliedt folgte, wurde die Frage der Verbindlichkeitserklärung eingehend erörtert. Es kamen auch alle Bedenken zu ihrem Recht, die gegen die von Unternehmern vielfach gewünschte Befestigung der Verbindlichkeitserklärung sprechen, das heißt, gegen das Recht des Staates, im gesamtwirtschaftlichen Interesse in die Arbeitskämpfe einzugreifen. Die starke Propaganda der Unternehmer gegen die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen, gegen Zwangsstarife, ist schon ein deutlicher Beweis, daß ihre Befestigung von ihnen erstrebt wird, um von den Tarifverträgen überhaupt loszukommen und Betriebsvereinbarungen mit „ihren“ Belegschaften abschließen zu können. Die Befestigung kann daher nicht in Frage kommen. Die Verbindlichkeitserklärung darf aber nicht zur Regel werden, sie muß Ausnahme bleiben, ihre mißbräuchliche Anwendung muß beschränkt werden. Insbesondere wurde die lange Dauer von Zwangsstarifen als ein Mißbrauch der Verbindlichkeitserklärung von den Rednern hervorgehoben. Leipzig faßte die Aussprache noch einmal zusammen. Niemand, so erklärte er, hat in der Debatte den Standpunkt vertreten, daß es nicht notwendig sei, die Wirkung der Verbindlichkeitserklärung einzuschränken. Die Meinungen sind nur geteilt in der Frage, wie weit und in welcher Form diese Einschränkung notwendig sei, weil hier die Verhältnisse in den Verbänden verschieden liegen. Die Gewerkschaften waren stets bereit, sich mit Rücksicht auf die allgemeinen Interessen bei der Anwendung ihrer Mittel gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Der Bundesauschuss hat durch die Debatte zum Ausdruck gebracht, daß es der Idealzustand wäre, wenn die Gewerkschaften durch eigene Macht die Arbeitgeber allgemein zum Abschluß von Tarifverträgen erziehen würden. Man kann es nicht ablehnen, dem Staat die Möglichkeit zu geben, in die Lohnstreitigkeiten einzugreifen und auch Verbindlichkeitserklärungen auszusprechen. Aber es ist auch Zeit, diese Befugnisse der Behörden einzuschränken.

Der Jugendsekretär beim Bundesvorstand, Maschke, sprach zum dritten Punkt der Tagesordnung: „Werksporvereine und Werkzeugenpflege“. Die Werksporvereine sind nicht einheitlich zu beurteilen. Sie können nicht ohne weiteres in Bausch und Bogen als gelbe Vereine bezeichnet werden. Eine überragende Bedeutung für die Arbeitergewerkschaften haben sie nicht. Die Gewerkschaften halten die Werksporvereine für sachlich unbegründet. Wo sie bestehen, müssen aber die Gewerkschaften Einspruch nehmen, um zu verhindern, daß die Vereine die Arbeiter von wichtigeren Interessen ablenken. Ganz eindeutig ist die sogenannte Werkjugendpflege zu beurteilen. Nicht nach ihrem Umfang, aber grundsätzlich ist diese Werkjugendpflege von Bedeutung. An allen in Deutschland bestehenden Werkschulen zählt man etwa 17 000 Schüler; hiervon sind nur ein geringer Teil durch die Werkjugendpflege erfasst. Sie ist also für uns kein bedeutender Faktor, aber die Tendenz des Winkts, den Betrieb gewissermaßen zur Erziehungsanstalt zu machen, zwingt uns zur Stellungnahme.

Gellert als Vertreter des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes bekräftigte in seinen Darlegungen die Ausführungen von Maschke. Die Jugendgruppen, die von den Gewerkschaften gebildet worden sind, zeugen davon, welche Bedeutung die Gewerkschaften der Jugendzucht beimessen. Die Gewerkschaften müssen auf die aus der Jugend selbst hervordringenden Bestrebungen eingehen. Sie müssen sich auch des Dranges nach Gesundung, der sich in der Sportbewegung äußert, annehmen. Die Gewerkschaften müssen mit den sportlichen Organisationen zusammenwirken, um gemeinsam Erziehungsarbeit zu leisten. Die Arbeiter-sportbewegung ist mit den Gewerkschaften und den politischen Organisationen unbedingt verbunden. Die Gesamtorganisation der Arbeitersportvereine wünscht ein innigeres Zusammenwirken mit Partei und Gewerkschaften. Sie wollen ein Zusammenwirken in der Zentrale wie in den Orten. Die selbstverständliche Folge dieses Zusammenwirkens wird sein, daß die Bedeutung der Werksporvereine zurückgedrängt wird.

Der Bundesauschuss nahm zu den in diesen Ausführungen berührten Fragen einstimmig eine entsprechende Entschließung an.

Zum Punkt 5 der Tagesordnung berichtete Schlimme über die Vorschläge der Kommission, die für die Vereinheitlichung des Unterstützungsweßens der Gewerkschaften dem Bundesauschuss zur Beschlussfassung vorliegen. Die angestrebte Vereinheitlichung soll nicht etwa zu einer Uniformierung des gewerkschaftlichen Unterstützungsweßens führen, sondern nur die außerordentlichen Spannungen

vermindern und ausreichende Mittel für Kampfzwecke für die Zukunft sicherstellen.

Der Bundesausschuß stimmte den Kommissionsvorschlägen einstimmig zu. Aufgabe der künftigen Verbandstage ist es nun, die vom Bundesausschuß verabschiedeten Richtlinien nach Möglichkeit in die Satzungen der Einzelverbände zu übernehmen.

Knoll gab einen Bericht über die bisherigen Vorarbeiten zur Presseausstellung. Die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei werden in einem gemeinsamen Gebäude „Haus der Arbeiterpresse“ untergebracht werden. Die Ausstellung der Gewerkschaften soll eine Gesamtausstellung der Verbände sein einschließlich einer historischen Ausstellung. Der Bundesausschuß war mit dem Bericht wie auch mit der vorgeschlagenen finanziellen Regelung einverstanden.

Eine Bestie in Menschengestalt. Wir entnehmen der „Frankfurter Zeitung“ folgende Notiz: Der Gutspächter Schumann in Volkenshausen war mit einem deutschen Schnitter in Differenzen geraten, weil dessen Frau wegen Erkrankung keine Feldarbeit für den Gutspächter mehr leisten konnte. Der Gutspächter wünschte aus diesem Grunde den Landarbeiter aus der Schnitterkaserne heraus zu haben und griff zu diesem Zweck zu den rücksichtslosesten Mitteln. Zunächst wurden dem Landarbeiter sämtliche Bettstellen weggenommen; er, seine kranke Frau und vier Kinder mußten auf dem Boden kampieren. Dann wurde der Ofen entfernt, und als das noch nichts half, erhielt der Inspektor den Auftrag, den Kochtopf wegzunehmen. Als mildtätige polnische Schnitter der Familie ihren Kochtopf liehen, mußte der Inspektor das Essen wegschütten. Der Gutspächter, der in der völkischen Bewegung Medlenburgs eine Rolle spielt, wurde jetzt vom Amtsgericht Rostock wegen Nötigung zu 200 M Geldstrafe verurteilt. Sein Inspektor kam mit 10 M Strafe davon, die er erhielt, weil er die unmenschlichen Befehle seines Arbeitgebers ausgeführt hat. Den Inspektor hatte der Pächter, da er sich geweigert hatte die Anordnungen auszuführen, und nachher nicht forsch genug vorgegangen war, sofort nach den Vorfällen in der Schnitterkaserne entlassen. Die Verhandlung vor dem Amtsgericht ermöglichte einen interessanten Einblick in die Arbeiterverhältnisse auf den Gütern Medlenburgs, für die nach Angaben der Großgrundbesitzer die deutschen Landarbeiter gänzlich ungeeignet und kaum zu haben sind. Es ist bedauerlich, daß gegen dieses menschenwürdige Verhalten des Gutspächters und dessen Inspektor nicht mit der gleichen Härte, wie sie die in Not befindliche Schnitterfamilie erfahren hat, vorgegangen ist.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Was haben die Krankenkassen im Jahre 1926 eingenommen und ausgegeben.

Nach 10 Monaten hat das Statistische Reichsamt nunmehr die vorläufigen Zahlen über die Ergebnisse der reichsgesellschaftlichen Krankenkassen im Jahre 1926 veröffentlicht.

Im Deutschen Reich waren in dem Berichtsjahr 7535 Krankenkassen vorhanden. Es ist im Vergleich zum Vorjahr wohl ein geringer Rückgang zu verzeichnen. Durch die Gründung einer großen Anzahl kleiner Innungskrankenkassen wird aber der Zusammenschluß innerhalb der Krankenversicherung wesentlich gebindert.

Es waren 19,1 Millionen Versicherte und zwar 12,2 Millionen männliche und 6,9 Millionen weibliche Mitglieder vorhanden. Es entfielen auf: 2161 Ortskrankenkassen 12,7, 432 Landkrankenkassen 2,0, 4142 Betriebskrankenkassen 3,1 Millionen, 782 Innungskrankenkassen 484 000 und 18 Knappschaftskrankenkassen 754 000 Versicherte.

Die Einnahmen der reichsgesellschaftlichen Krankenkassen sind um 6,8 % gestiegen. Insgesamt wurden an Beiträgen vereinnahmt: von Ortskrankenkassen 892 Millionen, pro Mitglied 70,29 M, von Landkrankenkassen 77 Millionen, pro Mitglied 33,50 M, von Betriebskrankenkassen 307 Millionen, pro Mitglied 99,00 M, von Innungskrankenkassen 85 Millionen, pro Mitglied 75,50 M.

Die Ausgaben betrugen für: ärztliche Behandlung 268,7, Zahnbehandlung 50,3, andere Heilpersonen 5,3, Arznei und Heilmittel 155,0, Krankenhauspflege 188,6, Krankengeld 433,0, Hausgeld, Taschengeld 24,9, Fürsorge für Genesende 6,3, Millionen Mark, Hauspflege 125 000 Mark, Wochenhilfe 63,5, Fürsorge im allgemeinen 3,8, Sterbegeld 15,3 Millionen. Für ärztliche Behandlung, Arznei und Krankenhauspflege, allgemeine Fürsorge als Sachleistungen wurden 51,2 %, für Verleistungen (Krankengeld, Wochenhilfe, Sterbegeld) 41,8 % und für Verwaltungskosten 7 % von der Gesamtausgabe verwendet. Die immer wieder aufgestellten Behauptungen, daß die Beiträge der Unternehmer und Krankenkassenmitglieder von den Verwaltungen der Kassen überwiegend aufgebraucht würden, wird durch diese amtlichen Zahlen über das Rechnungsjahr 1926 erneut widerlegt. Entschädigt wurden von den Einnahmen 8 824 000 Krankheitsfälle, die mit Arbeitsunfähigkeit verknüpft waren. Ueber 230 Millionen Krankheitsstage wurden gezahlt; auf einen Krankheitsfall entfielen 26,1 Krankheitsstage. 805 634 Wochenhilfefälle und 115 744 Sterbefälle wurden von den Krankenkassen entschädigt. Die Reichsstatistik bringt, wenn zunächst auch mit vorläufigen Ergebnissen, eine Fülle von Material darüber, wie die Organe der Krankenkassen die Mittel verwenden, die im Laufe des Jahres 1926 aufgebracht worden sind. Die Statistik zeigt aber auch, daß die Krankenversicherung auf dem Gebiete des sozialen Unterstützungswesens für die Werktätigen ein Faktor ist, der bedeutend die Geschicke des einzelnen mit leitet.

Die schwankende Unfallrechtsprechung.

Seit Jahrzehnten haben hierunter die betroffenen Unfallrentner und nicht minder die indirekt mitbetroffenen Familienangehörigen oder gar deren Unfallhinterbliebenen zu leiden. Dies wird auch in Zukunft nicht anders werden, weil die Unfallgesetze durch die Rationalisierung in den einzelnen Betrieben nicht vermindert, sondern eher erhöht werden. Der Unfallrentnenkampf wird deshalb nicht abnehmen, vielmehr in Zukunft eine Steigerung erfahren. Hinzu kommt, daß auch ein großer Teil der Ärzteschaft unschlüssig

ist in der Beurteilung von Unfallfolgen, mitbin den Berufsgenossenschaften die Unfallfallanerkennung oder deren Folgen erleichtert wird. Diese Tatsache soll durch die nachstehenden und kurz angeführten Beispiele erläutert und erwiesen werden. — Unterzeichneter hat diese Tatsachen als Prozeßvertreter praktisch „durchkosten“ müssen und den Unfallverletzten zum Recht respektive deren Angehörigen zur Hinterbliebenen-Unfallrente verholfen. Diese Streitfälle sind auch deshalb der Erörterung wert, weil sie von prinzipieller Bedeutung sind und die „schwankende Rechtsprechung“ in der Unfallrechtsprechung in den einzelnen Instanzen erweisen.

1. Selbstmord oder Betriebsunfall infolge Dynamitexplosion? Die Berufsgenossenschaft nahm Selbstmord des Hüttenarbeiters R. in Schlewecke (Harz) an, weil er viel in Wirtschaften verkehrte und Selbstmordgedanken geäußert hätte. Durch Zeugen wurde das Gegenteil erwiesen, so daß der erlittene Tod des R. infolge Dynamitexplosion (das heißt einer Kiste Dynamit) als Betriebsunfall nach 13 Monaten langer Prozeßführung anerkannt wurde.

2. Tödlicher Betriebsunfall durch elektrischen Strom. Der Maurer D. aus Derenthal (Freistaat Braunschweig) war auf einem Neubau durch Berührung des elektrischen Drahtes vom Strom betroffen und stürzte zirka 8 m tödlich ab. Als Haupternährer der Eltern wurde auf Zuerkennung der Unfall-Vergütungen Ansprüche für die Eltern gegen die Berufsgenossenschaft geklagt und nach Ablauf von 10 Monaten der Prozeß zugunsten der Eltern unter Unfallanerkennung und Rentengewährung entschieden.

3. Tod infolge Magenkrebs — Betriebsunfallfolgen? Ein Steinhaupolier S. aus Schlewecke (Harz) hatte einen Betriebsunfall am Abhang des Brodens dadurch erlitten, indem er von einer Wagen-deichsel eines herabrollenden Steinwagens in der Magenregion getroffen wurde. Der nach Jahren entstandene Magenkrebs aber zum Tode führte, wurde nach zirka dreieinhalbjähriger Prozeßdauer als Betriebsunfall anerkannt und den Hinterbliebenen die von der Berufsgenossenschaft verweigerte Unfallrente nebst Sterbegeld zugesprochen.

4. Schlaganfall — Betriebsunfall? Im Betriebe der Firma M. in Schöningen (Freistaat Braunschweig) hatte der Metalldreher B. beim Eintreiben größerer Buchsen in Eisenräder in gebückter Stellung im Arm und Kopf ein „Kribbeln“ verspürt, worauf er bewußtlos wurde, umfiel, die Sprache verlor und rechtsseitig gelähmt wurde. Die Ärzte stifteten sich über die Unfallfolgen, so daß erst durch Zeugen und ärztliches Obergutachten die Rentenanerkennung im Prozeßwege erzielt werden mußte.

5. Falsche Diagnose eines Arztes und eingetretener Tod dieses Unfallverletzten? Infolge Abrutschen eines Brettes in 20 bis 25 cm Höhe, worauf der Maurer Th. bei einer Arbeit im Kanal in Wolfenbüttel saß, war Verletzung seiner inneren Organe erfolgt. Trotz ständiger innerer Schmerzen arbeitete er noch 10 Tage weiter an leichteren Arbeiten, worauf der aufgesuchte Arzt auf Beseitigung von Infuenzafolgen kurrerte und dann Th. nach zirka drei Wochen gesund schrieb. Der hierauf aufgesuchte zweite Arzt erklärte Th. infolge falscher ärztlicher Behandlung dagegen für schwerkrank und hoffnungslos. Dieser Arzt hatte tatsächlich recht; denn Th. verstarb unter gräßlichen Schmerzen und Qualen an den Folgen der Unfall-Quetschungen der Leber- und Magenregion und hierauf später eingetretener Geschwürbildungen, wie die Leichensektion erwiesen hatte. Erst dann konnte die eingeleitete Berufung gegen die rentenablehnende Berufsgenossenschaft zurückgezogen werden, weil sie unter Aufhebung des ersten ablehnenden Bescheides Sterbegeld und Unfall-Hinterbliebenenrente bewilligt hatte.

6. Armlähmung als Betriebsunfall anerkannt. Bei der Firma S. in Helmstedt erlitt der Möbelpolierer H. einen Betriebsunfall dadurch, daß er 30 kg schwere Tischauszüge auf dem linken Arm und der Schulter von der Tischlerei zur Polierwerkstatt tragen mußte und „kribbelnde“ Schmerzen und das Gefühl des Armeinschlafens plötzlich verspürte. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Unfallanerkennung mit der Begründung ab, daß keine überanstrengende Tätigkeit vorliege, so daß im Prozeßwege durch zwei Instanzen die Anerkennung der Unfallfolgen und die Zuerkennung der Unfallrente erst bewiesen respektive erzielt werden mußte.

7. Lungenleiden oder Betriebsunfall? Der Schlosser L. hatte bei der Braunschweiger M.-R. eine Quetschung des Brustkorbes mit Bruch der zweiten Rippe erlitten. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Unfallanerkennung und die Rentengewährung mit der Begründung ab, daß ein Lungenleiden die Ursache der Erkrankung und Erwerbsunfähigkeit sei. Die Berufungsinstanz war aber anderer Auffassung und verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Rentenzahlung, weil ein früher vorhandenes mögliches Lungenleiden die völlige Erwerbsunfähigkeit des S. nicht beeinträchtigt hatte nach dem vom Berufungsgericht eingeholten ärztlichen Obergutachten.

8. Blutblase — Betriebsunfallfolgen? Beim Hacken von Früchten hatte der Arbeiter H. in Holzminden infolge Fehlschlages auf einen Stein durch plötzlichen Druck eine Blutblase und Anschwellung der rechten inneren Handfläche (Ring- und Mittelfinger-nähe) davongetragen. Beide Finger wurden durch spätere ärztliche Eingriffe krumm und steif, so daß eine Erwerbsverminderung infolge dieses erlittenen Unfalls bei H. eingetreten war. Trotzdem lehnte die Berufsgenossenschaft die Anerkennung eines Betriebsunfalls mit der Begründung ab, daß durch den Druck des Hackenstiels keine plötzliche Einwirkung auf die gesunde Hand erfolgt sei, sondern diese erst nach längerer Zeit entstanden sei. Durch den Mitarbeiter und

Anhörung des Arztes wurde das Gegenteil erwiesen, mitbin die Unfallfolgen anerkannt und vom Berufungsgericht dem S. die Unfallrente zugesprochen.

9. Tod durch Tuberkulose oder Betriebsunfall? Der Hauer W. in Bündeheim (Harz) war von einem 50 Pfund schweren 4 m heruntergefallenen Eisenblock an der rechten Körperseite und an das rechte Bein derart getroffen worden, daß er erst von seinem Mitarbeiter W. aus dieser Lage befreit werden mußte. Es stellte sich neben Schmerzen ein Lungenbluten ein, so daß trotz Operation der Tod eintrat. Die ärztlichen Gutachter waren teilweise unschlüssig, so daß vom Reichsversicherungsamt noch ein Obergutachter gehört werden mußte. Dieser Obergutachter erklärte, daß die überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen urfächlichen Zusammenhang des Todes mit dem früheren Betriebsunfall vorliege. Hierauf erfolgte vom Reichsversicherungsamt durch Urteil die Zuerkennung des Sterbegeldes und der Unfallhinterbliebenenrente an die Angehörigen, so daß die Berufsgenossenschaft die eingetretene Tuberkulose als Betriebsunfall anerkennen mußte.

10. Eingetretener Tod durch Betriebsunfall oder hauswirtschaftliche Tätigkeit? Der Kesselschmied K. in Eschershausen hatte durch vereinbarten Arbeitsvertrag als Entgelt auch die Belieferung des Brennholzes seitens der Firma zu beanspruchen. Beim Abladen des Brennholzes stürzte K. vom Wagen, worauf der Tod eintrat. Die Berufsgenossenschaft wollte diese Tätigkeit nicht als Betriebsunfall, sondern als hauswirtschaftliche Tätigkeit anerkennen, mitbin keine Unfallhinterbliebenenrente und Sterbegeld zahlen. Da die Berufungsinstanz in Braunschweig denselben Standpunkt vertrat, mußte das Reichsversicherungsamt im Rekursverfahren angerufen werden. Dieses entschied zugunsten der Hinterbliebenen, so daß der eingetretene Tod als Betriebsunfall entgegen der Auffassung der Berufsgenossenschaft anerkannt und die Unfallhinterbliebenenrente gezahlt wurde.

Diese vorstehend kurz dargelegten, prinzipiell wichtigen zehn Unfallstreitfälle dürften die schwankende Unfallrechtsprechung in den einzelnen Instanzen klar und deutlich erwiesen haben. Häufig haben leider hierzu die unschlüssigen Urteile der behandelnden Krankenkassenärzte sowie die der Berufsgenossenschafts-Vertrauensärzte und nicht minder die der Vertrauensärzte der ersten Rechtsprechungsinstanzen beigetragen. Leider denken wirklich die meisten dieser Ärzte oft nicht daran, welche Folgen und harten Nachteile die Betroffenen infolge der unschlüssig abgegebenen ärztlichen Gutachten zu erwarten haben. Die meisten dieser Ärzte beherrschten auch nicht einmal die diesbezügliche sozialpolitische Literatur, um die Gefahren für die Unfallverletzten oder deren Angehörigen bei Abgabe unschlüssiger ärztlicher Gutachten wirklich erkennen zu können. Die meisten dieser vorstehend geschilderten Unfallstreitfälle mußten deshalb auch bis zur letzten Instanz (Reichsversicherungsamt) in Interesse der Unfallverletzten oder deren Hinterbliebenen durchgefochten werden. Wieviel Not, Angst und Sorgen unter den Beteiligten während dieser langen Prozeßdauer zu konstatieren waren, soll hier nicht mehr erörtert werden. Mögen daher diese gewiß sehr wichtigen Unfallstreitfälle für die Zukunft von der Leserschaft beachtet werden; denn dann wird manchen hiervon Betroffenen oder dessen Angehörigen rechtzeitig geholfen werden können, was auch Zweck dieser Zeilen sein sollte.

R. V.

Nebenberufliches.

Der Lehrvertrag ist ein Arbeitsvertrag, die Bestimmungen des Tarifvertrages haben Gültigkeit.

Das Arbeitsgericht in Oppeln hatte sich in der Verhandlung am 9. November mit der Frage zu befassen, ob die Lehrlingsbestimmungen des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe in den Inhalt der Lehrverträge eingehen. Das Arbeitsgericht bejahte diese Frage und verurteilte den beklagten Unternehmer, dem Kläger, der Lehrlingsmitglied unseres Verbandes ist, den Tariflohn zu zahlen. Der Kläger lag folgender Sachbestand zugrunde: Der Kläger ist seit dem 1. April 1924 Lehrling bei dem Beklagten. Es ist zwischen den Parteien am 30. März 1924 ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen worden. Die Lehrzeit war nach dem Vertrag auf 3 Jahre bemessen. Der Kläger hat aber aus Gründen, die sich bisher nicht aufklären ließen, nicht regelmäßig gearbeitet. Er ist im Jahre 1924 nur 27 Wochen, im Jahre 1925 nur 16 Wochen, im Jahre 1926 ebenfalls nur 16 Wochen beschäftigt worden. Der Kläger behauptet, daß diese unregelmäßige Beschäftigungszeit auf Mangel an Arbeit zurückzuführen sei, während der Beklagte angibt, daß der Kläger nicht wegen Arbeitsmangels, sondern aus Gründen, die in seiner eigenen Person lagen, so wenig gearbeitet habe.

Die Innung hatte den Beschluß gefaßt, daß im Baugewerbe ein Lehrjahr erst dann als beendet angesehen werden könne, wenn der Lehrling mindestens 30 Wochen gearbeitet habe. Der Kläger wurde deshalb im Frühjahr 1927 zur Gesellenprüfung nicht zugelassen und bis zum Herbst 1927 zurückgestellt, wo er dann die Prüfung endgültig bestand.

Nach dem für allgemeinverbindlich erklärten Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vom 30. März 1927, dem die Parteien übrigens auch als Mitglieder der vertragsschließenden Organisation unterworfen sind, haben Lehrlinge einen Anspruch auf Entschädigung, der proportional zum Tariflohn der Gesellen festzusetzen ist, und zwar in einem besonders abzuschließenden Lohn- und Arbeitsvertrag (§ 6 des Reichstarifvertrages). Ein solcher Lohn- und Arbeitsvertrag ist am 3. Mai 1927 für die Provinz Oberschlesien abgeschlossen worden und sieht unter anderem vor, daß ab 21. April 1927 Lehrlinge im 4. Jahre in der Stadt Oppeln 50 % des Facharbeiterlohnes, das sind im vorliegenden Fall 42 % pro Stunde, erhalten sollen.

Dieser Lohn- und Arbeitsvertrag ist für die Parteien unfreiwillig verbindlich, da ihre Organisation auch Vertragspartei dieses Tarifs sind.

Der Beklagte steht auf dem Standpunkt, daß die über den 1. April hinausgehende Lehrzeit des Klägers auf Grund

des vorgenannten Innungsbeschlusses wegen seiner geringen Beschäftigung in den vergangenen Jahren nicht als 4. Lehrjahr angesehen werden könne und hat ihm deshalb vom 1. April ab nur einen Stundenlohn von 29 M , das ist die Entschädigung für Lehrlinge im 3. Jahre, gezahlt.

Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß es nach dem Lohnvertragsverhältnis nicht darauf ankommt, wieviel Wochen er gearbeitet habe und daß er deshalb die Entschädigungssumme des 4. Jahres verlangen könne. Er verlangt demgemäß vom Beklagten Zahlung des Unterschiedsbetrages für die Zeit vom 21. April bis 7. September 1927 in der unstreitigen Höhe von 99,22 M . Diese zwischen den Parteien bestehende Streitigkeit ist zunächst vor dem gemäß § 111 Arb.-G.-G. zuständigen Innungsausschuß verhandelt worden. Der Ausschuß hat am 17. Oktober 1927 einen Spruch gefällt, wonach dem Kläger nur die Entschädigung des 3. Lehrjahres zusteht. Der Kläger hat diesen Spruch nicht anerkannt und hat am 26. Oktober 1927 bei dem hiesigen Arbeitsgericht Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 99,22 M zu zahlen. Der Beklagte bittet um Klageabweisung.

Recht bemerkenswert sind die Entscheidungsgründe. Die Anrufung des Arbeitsgerichts ist zulässig, da die Voraussetzungen des § 111 Arb.-G.-G. erfüllt sind. Der Kläger verlangt mit der vorliegenden Klage Zahlung der vereinbarten Vergütung für seine Dienstleistung (§ 611 BGB.).

Die Grundlage des Klageanspruchs bilden die für die Parteien unstreitig verbindlichen Tarifverträge. Da derartige Tarifverträge gemäß der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 Wirkung nur für Arbeitsverträge haben, im vorliegenden Falle aber zwischen den Parteien ein Lehrverhältnis besteht, hatte das Gericht zunächst einmal zu der umstrittenen Frage Stellung zu nehmen, ob das Lehrverhältnis ein Arbeitsverhältnis ist oder nicht. Nach der allmählich herrschend gewordenen Ansicht, der sich auch das Gericht angeschlossen hat, weist das Lehrverhältnis zwar gegenüber den sonstigen Arbeitsverhältnissen eine Reihe von Besonderheiten auf, da sich Lehrherr und Lehrling nicht nur als Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch als Lehrer und Schüler gegenüberstehen, ist aber im Grunde doch ein Arbeitsverhältnis, welches den Lehrling zur Leistung von Diensten, den Lehrherrn aber seinerseits in der Hauptfache ebenfalls zur Leistung von Diensten, nämlich zur Ausbildung des Lehrlings verpflichtet. Daneben kann übrigens auch der Lehrherr zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet werden. Der Lehrvertrag ist also rechtlich als eine Unterart des Arbeitsvertrages anzusehen, so daß eine Regelung von Bestimmungen des Lehrvertrages durch Tarifverträge zulässig ist. (Vergl. zur obigen Ausführung Kassel, Arbeitsrecht, Seite 141 und 142 und die daselbst genannte Literatur.)

Das Gericht hatte weiter zu prüfen, welche Bestimmungen vorgehen, wenn zwischen dem Inhalt eines Tarifvertrages und einem Innungsbeschluss Widerspruch besteht. Im vorliegenden Falle hat die Innung auf Grund des ihr nach § 81 a Ziffer 3 GO. zustehenden Rechts auf Regelung des Lehrwesens und Fürsorge für die technische Ausbildung der Lehrlinge bestimmt, daß ein Lehrling im Baugewerbe mindestens 30 Arbeitswochen zählen müsse, während der Tarifvertrag diese Einschränkung nicht kennt, sondern den Lehrlingen die Entschädigung einfach nach der Zahl der Jahre zubilligt. Auch über diese Frage herrscht in der Wissenschaft und Rechtsprechung ein lebhafter Streit. Die überwiegende Meinung geht aber dahin, daß, soweit es sich um privatrechtliche Gestaltung des Lehrverhältnisses, insbesondere die Vergütung handelt, der Tarifvertrag auch gegenüber einem widersprechenden Innungsbeschluss Geltung hat. (Vergl. dazu Landmanns Kommentar zur Gewerbeordnung, Vorbemerkung zu Abschnitt III Titel VII, die Bescheide des Reichsarbeitsministers vom 10. Juli 1920, „Reichsarbeitsblatt“ 1920, Seite 94, und vom 30. November 1920, „Reichsarbeitsblatt“ 1920, Seite 120, und Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. November 1923, „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Band 4, Seite 113.)

Das erkennende Gericht hat sich der herrschenden Ansicht zwar nicht in der Allgemeinheit anschließen können, daß Innungsbeschlüsse bezüglich des gesamten privatrechtlichen Inhalts des Vertrages den Bestimmungen des Tarifvertrages nachstünden, sondern hat doch die Einschränkung anerkannt, daß der Tarifvertrag dann nachstehen müsse, wenn es sich um Fragen der Ausbildung handelt, da auf diesem Gebiete die Innungen als öffentlich-rechtliche Korporationen befugt sind, Vorschriften zu erlassen und die so erlassenen Vorschriften nach ihrer öffentlich-rechtlichen Natur die gegenüberstehenden Tarifvertragsbestimmungen auszuheben. Diese Einschränkung kann aber keine Anwendung finden bei der Frage der Vergütung; denn die Vergütung hat nichts mit der Ausbildung zu tun, und § 81 a GO. gibt der Innung nicht das Recht, die Lohnverhältnisse der Lehrlinge zu regeln. Daher hat eine Bestimmung des Tarifvertrages über die an Lehrlinge zu gewährende Entschädigung volle Geltung und kann nicht durch einen Innungsbeschluss abgeändert oder eingeschränkt werden. Der hier in Frage kommende Tarifvertrag gibt aber dem Lehrling im 4. Jahre den Anspruch auf 50 % des Facharbeiterlohnes, ohne den Anspruch von der Zahl der geleisteten Arbeitswochen abhängig zu machen, wenn auch die Innung berechtigt wäre, die Dauer der Lehrzeit zu verlängern.

Das Gericht verkennt nicht, daß eine derartige Regelung unter Umständen für den Lehrherrn eine gewisse Unbilligkeit mit sich bringen kann, da der Sinn der entsprechenden Tarifvertragsbestimmung unzweifelhaft der ist, daß ein Lehrling mit fortschreitender Lehrzeit für den Lehrherrn eine immer lohnendere Arbeitskraft wird, und da ein Lehrling, der seine Lehrzeit nicht voll ausnützt, diese Erwartungen nicht erfüllt. Es steht aber in der Macht des Lehrherrn, wenn diese geringe Arbeitsleistung durch die persönlichen Verhältnisse des Lehrlings veranlaßt sind, sich dadurch vor Schaden zu schützen, daß er in einem solchen Fall das Lehrverhältnis auflöst und gegebenenfalls mit demselben Lehrling einen neuen Lehrvertrag schließt. Wird aber die Arbeitsleistung des Lehrlings durch Arbeitsmangel verursacht, also durch einen Umstand, der nicht von dem Lehrling zu vertreten ist, sondern der in dem Geschäftsverhältnis des Lehrherrn liegt, so würde es eine schwere Un-

billigkeit für den Lehrling bedeuten, ihm aus diesem Grunde die erhöhte Vergütung zu verweigern.

Das Gericht hat demgemäß den Beklagten nach Klageantrag verurteilt. Gemäß § 91 ZPO hat der Beklagte auch die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, deren Höhe im Urteil aber nicht festgestellt werden konnte, weil die zu zahlenden Auslagen noch nicht bekannt waren.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites hat das Gericht die Berufung für zulässig erklärt (§ 61 Absatz 3 Arb.-G.-G.).

Der Zimmerpolier.

Von Fritz Krepf.

Ein Lehrbuch für Zimmerleute, Botiere, Meister, Anfänger und Techniker, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen und rechnerischen Schichtung, der Berechnung der wichtigsten Holzarten und des Treppenbaues.

Das Buch der Zimmerleute.

Von Fritz Krepf.

Ein Handbuch für alle in der Ausbildung begriffenen und vorangeschrittenen Zimmerleute und Techniker. Das Werk stellt eine Fortsetzung der im „Zimmerpolier“ veröffentlichten Arbeiten dar. Außerdem werden in dem Werke neue Wege in der Schichtkunst und die Einführung in den Eisenbeton gezeigt. Das Buch enthält 956 Abbildungen.

Literarisches.

Die „Büchervorteil“ mit Beilage „Arbeiter-Bildung“ ist zum Preise von 1,50 M für das Vierteljahr durch die Post oder Buchhandlungen zu beziehen. Einzelnummern kosten 75 P . Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin S.W. 68, Lindenstraße 3, stellt Probenummern gern zur Verfügung.

„Fort mit der Todesstrafe“. Dr. Kurt Rosenfeld. Rede, gehalten im Sonderausschuß des Reichstages zur Beratung des Strafrechtsentwurfes. Umfang 2 Bogen Großoktav, kart. 40 P . E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30.

Taschenkalender 1928 für die arbeitende Jugend. 80 S. Preis 80 P . Arbeiterjugend-Verlag, Berlin S.W. 61, Belle-Alliance-Platz 8.

Der kleine Kalender, der bequem in der Jackentasche zu tragen ist, ist in Ganzleinen gebunden und zweifarbig gedruckt. Diejenigen, die den vorjährigen Kalender erworben, werden sicher auch zu dem neuen greifen.

Der Geschäftskalender der Buchdruckerei Diller & Co., Dresden 1, Marktstraße 4, der sich wegen seiner Handlichkeit und praktischen Einrichtung außerordentlich gut eingeführt hat, ist für das Jahr 1928 wieder erschienen. Er enthält Nachweise, die in gleicher Art von anderer Seite nicht gegeben werden. Preis 1,50 M ; in doppelter Stärke 2,50 M .

Sozialdemokratischer Abreißkalender für das Jahr 1928. Das alte Jahr ist noch nicht zu Ende, aber schon schickt das neue seine Boten! Einer der beliebtesten und gar nicht mehr wegzudenkenden ist der Abreißkalender, den die Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt (Berlin S.W. 68, Lindenstraße 3) nun seit 16 Jahren herausgibt. Er kostet 2 M — und das ist bei der Reichhaltigkeit des Inhalts wirklich sehr wenig. Wir empfehlen die Anschaffung.

„Kinderland“, ein Jahrbuch für die Buben und Mädchen des arbeitenden Volkes. Berlin. Verlag der Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt. Preis gebunden 1,50 M .

Der Kalender „Kinderland“ für das Jahr 1928 ist schon erschienen. Jeder, der seinen Kindern oder denen seiner Verwandten oder Bekannten eine Freude machen will, kaufe darum das „Kinderland“ für das Jahr 1928 und empfehle es weiter, wo er es irgend kann.

Vom „Landarbeiter-Archiv“ ist schon das Heft 5 erschienen. Zu beziehen ist das Landarbeiter-Archiv vom Verlag Enckehaus G. m. b. H., Berlin S.W. 43. Es erscheint alle zwei Monate 1 Heft. Preis des Einzelheftes 2 M , Bezugspreis für ein Jahr (6 Hefte) 10 M .

Weltkapital und Weltpolitik. Julian Borchardt. Umfang 15 Bogen. Großoktav, über 30 Seiten Statistiken. Kart. 5 M , Ganzleinen 6 M . E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30.

Borchardt zeigt durch eingehende Untersuchung der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts und an Hand des gesamten für die Welthandelsstaaten zur Verfügung stehenden Materials, wie die weltwirtschaftlichen Bestrebungen des Kapitals sich in Weltpolitik umgesetzt haben und jene internationale Spannung schufen, die sich schließlich im Weltkrieg entlud.

Es folgt dann eine gründliche Durchforschung der Wirtschaft der Kriegs- und Nachkriegszeit, die sich bis zum Ende des Jahres 1926 erstreckt.

Das sich über 30 Seiten erstreckende, in dieser Fülle bisher noch nicht zusammengetragene neueste statistische Material vervollständigt das Werk und macht es für jeden Politiker und Volkswirtschaftler, sowie alle, die sich mit weltwirtschaftspolitischen Fragen befassen, zum unentbehrlichen Handwerkszeug.

Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland. Wollte sich der deutsche Leser über die russische Gewerkschaftsbewegung unterrichten, so war er bis jetzt nur auf Broschüren und in den Zeitschriften zerstreute Artikel angewiesen. Ein größeres Werk über die russische Gewerkschaftsbewegung gab es bis jetzt in deutscher Sprache nicht. Das bedeutende Werk, von dem der erste Band eben erschienen ist: „Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland“ von W. Grinewitsch, Berlin 1927. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Preis gebunden 17 M , broschiert 16 M , wird daher mit Freude von denen begrüßt werden, die in Deutschland ein lebhaftes Interesse für die Arbeiterbewegung Rußlands haben. Der zweite Band des

Werkes, der in Vorbereitung begriffen ist, wird die neueste Geschichte und den gegenwärtigen Stand der russischen Gewerkschaftsbewegung schildern. Das Erscheinen dieses Bandes kann um so mehr mit Interesse erwartet werden, als der Verfasser im Jahre 1917 wieder an führender Stelle in der russischen Gewerkschaftsbewegung tätig war.

Vor kurzem ist ein neuer Roman von dem bekannten amerikanischen Arbeiterdichter Upton Sinclair erschienen, betitelt „Petroleum“. Es handelt sich wieder um ein Meisterwerk, das alle Vorzüge des Dichters in sich vereint. Vor allem ist die Anschaulichkeit, mit der er die gigantische Arbeitsleistung, die Interessen und Kämpfe, wie die Vergnügungen und Ideale aller Bevölkerungsschichten Amerikas schildert. Die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Inselstraße 6a, bringt im Einvernehmen mit dem Originalverleger eine Sonderausgabe für Gewerkschafter zum Preise von 5 M . (Die Originalausgabe in Ganzleinen kostet 7 M .) Das Buch kann jedem Gewerkschafter wärmstens empfohlen werden.

Veranstaltungsanzeiger.

Sonntag, den 4. Dezember:

Neubekum: Vormittags 10 Uhr bei Hättmann, „Zum scharfen Eck“.

Montag, den 5. Dezember:

Ansbach i. Bayern: Gleich nach Feierabend im Gasthaus „Zum Tiger“. — Hof: Nach Feierabend im „Bamberger Hof“.

Dienstag, den 6. Dezember:

Bitterfeld: Gleich nach Feierabend im „Bürgergarten“. — Blankenburg: Nach Feierabend in der „Erholung“. — Düsseldorf: Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Fliegerstraße. — Halberstadt: Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Gerberstraße. — Langensalza: Gleich nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Merseburg-Leuna: 4 Uhr im Gasthaus „Heiterer Blick“ in Leuna. — Sommerfeld: Nach Feierabend bei Martini. — Spremberg: Nach Feierabend im Verkehrslokal. — Wülfer: Abends 8 Uhr bei H. Feldmann, Deichstraße. — Wittenberg: Nach Feierabend bei Ziegler, Töpferstraße.

Mittwoch, den 7. Dezember:

Annaberg-Buchholz: Nach Feierabend im Volkshaus. — Düsseldorf: Abends 7 Uhr Lehrlingsversammlung im Gewerkschaftshaus, Wallstr. 10. — Ebing: Nachmittags 5 Uhr im Volkshaus. — Essen, Bezirk Völkrop: Abends 6 Uhr im Volkshaus, Staddecker Straße. — Flensburg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Guben: Nachmittags 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lange Straße. — Jöhoe: Abends 8 Uhr bei Sarau, Sandkühle 8. — Nau-gard i. Pomm.: Abends 8 Uhr bei Bäckermeister Habrecht.

Donnerstag, den 8. Dezember:

Penzig: Nach Feierabend bei Christmann.

Freitag, den 9. Dezember:

Eisenberg: Abends 5½ Uhr im Volkshaus. — Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Jahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna. — Neumünster: Abends 8 Uhr in der Klostermühle. — Schwerin: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus, Baderstr. 5. — Ulm: Nach Feierabend in der Wirtschaft „Zur Insel“.

Sonntag, den 10. Dezember:

Döfling: Abends 7 Uhr bei Otto Schmidt. — Essen: Abends 7½ Uhr Lehrlingsversammlung im Gewerkschaftshaus, Steeler Straße. — Gelsenkirchen, Bezirk Wattenfeld: Abends 7 Uhr bei Nolte, Vörder Straße. — Lützen: Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“. — Sprottau: Abends 5½ Uhr im „Volkshaus“. — Waren: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“.

Sonntag, den 11. Dezember:

Bonn: Vormittags 10 Uhr im „Satzrumpfen“, Hundsgasse. — Hamm i. W.: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Lindau i. B.: Vormittags 10 Uhr in Monafiedt, „Zur Linde“. — Neuf: Vormittags 10 Uhr bei Heinrich Hövel, Fuhrstraße. — Regensburg: Vormittags 9½ Uhr im Volkshaus, Paradiesgarten. — Rosenheim: Vormittags 10 Uhr im Pernlohn, Kaiserstraße.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Afchaffenburg. Am 15. November starb unser Mitglied, der Kamerad Valentin Zöllner im Alter von 26 Jahren an Blutvergiftung.

Breslau. Am 23. November verschied an den Folgen eines Schlaganfalles der Kamerad Paul Vogt im Alter von 55 Jahren.

Cammer. Am 7. November starb nach langem, schwerem Leiden unser treuer Kamerad Herm. Giesch im Alter von 20 Jahren an Lungentuberkulose.

Crimmitschau. Am 18. November starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad Ernst Leistner im Alter von 63 Jahren an Lungentuberkulose.

Neuhaldensleben. Am 22. November starb infolge Herzkrankheit unser Kamerad Gebhard Schwen-torius im 72. Lebensjahre.

Sand. Am 12. November starb unser treuer Kamerad Georg Heinrich Heinemann im Alter von 47 Jahren infolge Herzschlages.

Ehre ihrem Andenken

Der **Otto Kröger** (Buch-Nr. 2562) wird ersucht, Zimmerer seinen Verpflichtungen der Zahlstelle Plön gegenüber nachzukommen. Die Zahlstellen-kassierer werden gebeten, ihn darauf aufmerksam zu machen. [3,75 M] Der Vorstand.